



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Eingel. 19. Juli 2021

Zahl: 004-1 Bearb.:

Blg.:

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

04/2021

am **Mittwoch, den 7. Juli 2021**
im **Kultursaal Gurnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gurnitz, Miegerer
Straße 279)

Beginn: **18.07 Uhr**
Ende: **20.35 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 29.06.2021 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind auf der I-Cloud für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ersichtlich.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Orasch Ing. Christian	SPÖ
02	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus	SPÖ
03		Archer Johann	DU
04		Dobernigg Josef	SPÖ
05		Dohr Edwina	ÖVP

06	Domes Barbara	SPÖ
07	Furian Hartwig	SPÖ
08	Gasser Andreas	SPÖ
09	Haller Kurt	SPÖ
10	Hyden Gerald Karl	SPÖ
11	Kitzer MMSt. Ernst	ÖVP
12	Krainz MMMag. Dr. Markus	SPÖ
13	Kraßnitzer Alexander	SPÖ
14	Niederdorfer-Blatnik Tanja Christine	SPÖ
15	Pertl Daniel, MSc.	SPÖ
16	Pichler Robert	SPÖ
17	Schober-Graf Alexander, BSc.	SPÖ
18	Setz Maria	SPÖ
19	Steiner Andrea	SPÖ
20	Steiner Ing. Beatrix	FPÖ
21	Strohmaier Michael	FPÖ
22	Tengg Ing. Manfred (bis 19.35 Uhr)	ÖVP
23	Unterweger Lisa	SPÖ
24	Wieser Mag. Thomas	SPÖ
25	Woschitz Christian Werner	FPÖ
26	Das Ersatzmitglied des GR	Hribernig Fabian SPÖ
27		Hemet Mag. Simone SPÖ

Ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Mag. Zernig Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Furian Hartwig
02	Protokollprüfer	Woschitz Christian

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Kleiner Sonja (vertreten durch EGR Mag. Hemet Simone)

GV Unterweger Gerald Franz (vertreten durch EGR Hribernig Fabian)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz:

Bgm Orasch Ing. Christian

Schriftführung: Prosegger Christine

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

A		Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
C		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
TOP		
01.		Alternativenergie- Förderungsrichtlinie ab 01.08.2021
02.		Selbstständige Anträge
	02.1.	Antrag Nr. 1: Schaffung eines Ehrenzeichens für verdiente Gemeindebürger aus Politik, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft
	02.2.	Antrag Nr. 2: Errichtung von Stromtankstellen sowie Fahrradabstellplätzen an neuralgischen Punkten
	02.3.	Antrag Nr. 3: Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Bgm. a.D. Franz Felsberger
03.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	03.1.	östlich von Zetterei: Auflassung der Wegparzelle 1011/20, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche und Übereignung an Stefan Weratschnig
	03.2.	Rain: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Reinhard Felsberger
04.		Flächenwidmungsplanänderungen
	04.1.	Umwidmungsfall 19/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 525/6, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.366 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Erich Puaschunder)
	04.2.	Umwidmungsfall 1/B2.1/2021: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Ebenthal – Neuverordnung 2021“ für eine Teilfläche der Parz. 1057/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 7.654 m ² (von Amts wegen)
	04.3.	Umwidmungsfall 2a/B2.1/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 1057/17, 1057/18, alle KG 72112 Gradnitz, von derzeit „Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 1.911 m ² (von Amts wegen)

04.4.	Umwidmungsfall 2b/B2.1/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 974/1, KG 72112 Gradnitz, von derzeit „Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur“ im Gesamtausmaß von ca. 197 m ² (von Amts wegen)
04.5.	Umwidmungsfall 2c/B2.1/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 1057/16, KG 72112 Gradnitz, von derzeit „Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 1.266 m ² (von Amts wegen)
04.6.	Umwidmungsfall 2d/B2.1/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 1057/16, KG 72112 Gradnitz, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 20 m ² (von Amts wegen)
04.7.	Umwidmungsfall 3/B2.3/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 155, KG 72105 Ebenthal, von derzeit „Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 3.115 m ² (von Amts wegen)
04.8.	Umwidmungsfall 4/A3.4/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 740/44, 740/1, 740/45, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, von derzeit „Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 5.166 m ² (von Amts wegen)
04.9.	Umwidmungsfälle 27a und 27b/B2.3/2019: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hofer KG“ für die Parz. 170/2, 172 (Teilflächen) sowie die Bauflächen .72/1 und .72/2, KG 72105 Ebenthal (Antragsteller/in: Hofer KG)
04.10.	Umwidmungsfall 28/B2.1/2019: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar AG Miegerer Straße“ für die Parz. 145, 148/1, 148/2, 153/3 sowie die Bauflächen .70 und .107, KG 72105 Ebenthal (Antragsteller/in: Spar AG)
05.	Kontrollausschussbericht/e
06.	Finanzierungspläne sowie Aufnahme eines inneren Darlehens gem. K-GHG: FF Radsberg – TLFA 2000; GTS 4 Zell/Gurnitz; digitale Amtstafel; öffentliche Beleuchtung – Umrüstung auf LED
07.	Gewerbezone Ebenthal West, Erweiterung BA09, KG 72204 Zell bei Ebenthal: Neufassung von Kaufverträgen
07.1.	Parz. 513/1 mit 2.000 m²: Viktor Colic (statt Christian Colic)
07.2.	Parz. 514/3 mit 3.904 m²: Marcel Maier (statt 3.000 m ²)
07.3.	Parz. 514/2 mit 3.000 m²: Ionica Useriu (statt 2.000 m ²)
08.	Neuerlassung der Verordnung, mit der pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden
09.	Ebenthaler Gemeinde-Ehrungs-Verordnung (Sportler, Ehrentaler, Ehrenbürgerschaft etc.)
10.	Ebenthaler Grünanlagenverordnung
11.	Straßenbenennungen, Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Verordnung (Siegfried-Steiner-Park, Areal des Feuerwehr-Mehrzweckhauses Gurnitz, sowie Änderung Florianistraße und Einschichtweg)
12.	Feuerwehr- Auslagenersatz- Verordnung gem. K-FWG 2021 (Auslagenersatzerhöhung auf € 50,- / Tag)
13.	Verträge mit Kindernest – Anpassungen (Einhebung Tarife durch Kindernest), GTS Zell/Gurnitz 5. Gruppe
13.1.	Hortgruppen
13.2.	GTS Gruppen / Finanzierungspläne
X	Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge

14.	Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO
-----	--

Verlauf der Sitzung

A: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch: Die Tagesordnung sei zeitgerecht zugegangen. Er habe einen Wunsch, nach Absprache mit der FPÖ und den Unabhängigen Ebenthal, seitens des GV Woschitz erhalten. Der selbstständige Antrag unter Punkt 2.1. wäre von der Tagesordnung zu nehmen. Weiters wisse er auch, dass es zu den Tagesordnungspunkten 2.2. und 2.3. Abänderungsanträge geben werde. Die Punkte bleiben aber formell und ganz normal auf der Tagesordnung. Wer damit einverstanden sei, dass der Punkt 2.1. von der Tagesordnung genommen werde, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**B:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO**

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Furian Hartwig**
- **GV Woschitz Christian**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**C:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)**

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

**GR-TOP 01.:
Alternativenergie- Förderungsrichtlinie ab 01.08.2021**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Alternativenergie-Förderungsrichtlinie ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Alternativenergie-Förderungsrichtlinie, Zahl: 759/2/2021-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Gemeinderat beschloss bereits in seiner Sitzung vom 13.12.2001 Förderungsrichtlinien in Bezug auf die Gewinnung von Alternativenergie, welche die Förderrichtlinien vom 15.12.1994 ersetzen. Bei der Anwendung der damals beschlossenen Förderrichtlinie ergaben sich im Zuge der amtswegigen Abwicklung immer wieder Probleme. So mussten etwa Rechnungen, die dem Antrag nicht beigeschlossen wurden, oft nachgefordert werden. Insbesondere die für eine tatsächliche Begleichung der Rechnungen notwendigen Zahlungsbestätigungen wurden meist erst über den telefonischen Weg nachgefordert. Des Weiteren war nicht klar ersichtlich, wie alt förderungsbegründete Rechnungen sein durften. Auch der Begriff des Antragstellers, der Begriff des Eigenheims oder auch Ausführungen in Bezug auf etwaige Förderungsrückforderungen sind von den alten Förderungsrichtlinien nicht umfasst. Weiters nicht von der Förderungsrichtlinie aus 2001 umfasst sind Photovoltaikanlagen zur Eigenstromproduktion, die im Rahmen der neuen Alternativenergie- Förderungsrichtlinie nunmehr auch zweckdienlicherweise aufgenommen werden sollen. Es sei schließlich ausgeführt, dass die den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten vorliegende Alternativenergie- Förderungsrichtlinie in Summe eine amtswegige Korrekturfassung darstellt, jedoch weder Förderhöhen noch Abwicklungsmodalitäten wesentlich verändert werden. Lediglich die bereits oben beschriebene Ergänzung von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromproduktion stellt eine fördertechnische Neuerung dar.

c) Bedeckung

Da, wie bereits oben erwähnt, die Alternativenergie- Förderungsrichtlinie lediglich eine Korrektur der alten darstellt und der Fördersatz für Photovoltaikanlagen mit € 150,-- je Eigenheim angesetzt wird, kann davon ausgegangen werden, dass auch bei vermehrten Antragstellungen die budgetäre Bedeckung gewährleistet ist. Höhere Fördersätze können aufgrund der derzeit angespannten finanziellen Situation und dem daraus resultierenden höheren Abgang ausschließlich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Alternativenergie- Förderungsrichtlinie, Zahl: 759/2/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Alternativenergie- Förderungsrichtlinie, Zahl: 759/2/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Alternativenergie- Förderungsrichtlinie, Zahl: 759/2/2021-Ze, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Alternativenergie- Förderungsrichtlinie, Zahl: 759/2/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.:**Selbstständige Anträge****02.1.:**

Antrag Nr. 1: Schaffung eines Ehrenzeichens für verdiente Gemeindebürger aus Politik, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft

Bgm Ing. Orasch: Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Sitzungsbeginn von der Tagesordnung genommen.

02.2.:

Antrag Nr. 2: Errichtung von Stromtankstellen sowie Fahrradabstellplätzen an neuralgischen Punkten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 28.04.2021 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2021) ein Antrag bezüglich „Errichtung von Stromtankstellen sowie Fahrradabstellplätzen an neuralgischen Punkten“ ein. Der Antrag wurde von GV Christian Woschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: *Antrag nach § 41 der K-AGO
„Errichtung von Stromtankstellen sowie Fahrradabstellplätzen an neuralgischen
Punkten“*

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, an neuralgischen Punkten, wie z. B. den Park und Ride Parkplätzen Gurnitz und Ebenthal, in Niederdorf, Stromtankstellen zu errichten, bzw. mit Herstellern Kontakt aufzunehmen, um dies zu ermöglichen. Weiters möge der Gemeinderat beschließen, bei den Endpunkten der Buslinien Schloßwirt Ebenthal und Mehrzweckhaus Gurnitz Fahrradabstellplätze zu schaffen oder die bereits bestehenden so zu adaptieren, dass E Bikes und Pedelecs dort kostenlos mit erneuerbarer Energie geladen werden können.

Begründung:

Da die Marktgemeinde seit 2012 Mitglied des E5 Programmes ist, und einen derzeitigen Umsetzungsgrad von 55,6 % hat, wäre es erstens ein weiterer Schritt zu einer energieeffizienten Gemeinde und ein Beitrag zur Umsetzung des eMAP.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, an neuralgischen Punkten, wie z. B. den Park und Ride Parkplätzen Gurnitz und Ebenthal, in Niederdorf, Stromtankstellen zu errichten, bzw. mit Herstellern Kontakt aufzunehmen, um dies zu ermöglichen. Weiters möge der Gemeinderat beschließen, bei den Endpunkten der Buslinien Schloßwirt Ebenthal und Mehrzweckhaus Gurnitz Fahrradabstellplätze zu schaffen oder die bereits bestehenden so zu adaptieren, dass E Bikes und Pedelecs dort kostenlos mit erneuerbarer Energie geladen werden können.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, an neuralgischen Punkten, wie z. B. den Park und Ride Parkplätzen Gurnitz und Ebenthal, in Niederdorf, Stromtankstellen zu errichten, bzw. mit Herstellern Kontakt aufzunehmen, um dies zu ermöglichen. Weiters möge der Gemeinderat beschließen, bei den Endpunkten der Buslinien Schloßwirt Ebenthal und Mehrzweckhaus Gurnitz Fahrradabstellplätze zu schaffen oder die bereits bestehenden so zu adaptieren, dass E Bikes und Pedelecs dort kostenlos mit erneuerbarer Energie geladen werden können.

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass es zu diesem Punkt einen Abänderungsantrag gebe. Er verliest sodann folgenden Abänderungsantrag:

GV Christian Woschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Abänderungsantrag gemäß § 41 K-AGO
„Errichtung von Stromtankstellen sowie Fahrradabstellplätzen an neuralgischen Punkten“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Werte Mitglieder des Gemeinderates!

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden

Abänderungsantrag zum Tagesordnungspunkt 2/02 ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, mit Energieversorgern und Photovoltaikfirmen in Kontakt zu treten, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, auf ihre Kosten und Rechnung Stromtankstellen und Photovoltaikpaneele auf Grundstücken bzw. Fahrradabstellplätzen zu errichten.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass im Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft über diesen Punkt diskutiert wurde. Man habe festgestellt, dass man dafür als Gemeinde nicht zuständig sei. Deshalb habe man beschlossen, dass man mit der EVU Kontakt aufnehme. Die sollen sich die Plätze anschauen. Die Gemeinde solle die Plätze zur Verfügung stellen. Die EVU solle dann entscheiden, wo es sinnvoll wäre, solche Tankstellen zu errichten. Der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft empfiehlt, diesem Antrag keine Zustimmung zu geben.

Bgm Ing. Orasch: Nachdem der Abänderungsantrag in Ergänzung zu diesem Antrag stehe, dürfe er nun um Wortmeldungen bitten. Es gebe schon die Empfehlung, dem Abänderungsantrag die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Man habe gestern im Ausschuss über das diskutiert. Es war ihm klar, dass der Antrag ein wenig „patschert“ formuliert wurde. Die Gemeinde werde sicher keine Stromtankstellen betreiben und den Strom verkaufen. Aber sie sollte die Basis schaffen, dass Energieanbieter bzw. Photovoltaikfirmen auf öffentlichen Grundstücken die Möglichkeit erhalten sollten, diese Tankstellen oder Photovoltaikpaneele aufzustellen, um eben in Zukunft Elektroautos zu fördern oder die Elektrofahrräder aufladen zu können. Das für den Fall, dass die Leute mit den Fahrrädern kommen und dann mit dem Bus weiter in die Stadt fahren. In der Diskussion sei dann herausgekommen, dass man den Antrag abändern solle.

Bgm Ing. Orasch: Er fragt die einzelnen Fraktionssprecher, ob es notwendig sei, die Sitzung für eine kurze Zeit zu unterbrechen, um fraktionell zu beraten oder ob das nicht der Fall sei. Da es nicht der Fall sei, werde zuerst über den Abänderungsantrag abgestimmt. Nachdem es die Empfehlung gebe, diesen Abänderungsantrag anzunehmen, erfolge dann der zweite Beschluss über den Hauptantrag, der dann abzulehnen sei. So sei die formelle Vorgangsweise laut K-AGO.

Er bringe nun den Abänderungsantrag zum Beschluss. Er stellt die Frage, ob diesem Abänderungsantrag zugestimmt werde.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem oben angeführten Abänderungsantrag die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des Abänderungsantrages.

Bgm Ing. Orasch: Er bringt danach den Hauptantrag zur Abstimmung.

ANTRAG

Wer dem Hauptantrag die Zustimmung erteilen möchte, der möge bitte ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige ABLEHNUNG des Hauptantrages.

02.3.:

Antrag Nr. 3: Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Bgm. a. D. Franz Felsberger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 28.04.2021 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2021) ein Antrag bezüglich „Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Bgm. a. D. Franz Felsberger“ ein. Der Antrag wurde von GR Johann Archer eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: *Antrag nach § 41 der K-AGO
„Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Bgm. a. D. Franz Felsberger“*

Mit 31.03.2021 hat sich unser ehemaliger Bürgermeister Franz Felsberger in den Ruhestand verabschiedet. Über zwei Jahrzehnte war er Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal. Während seiner Amtszeit wurden viele wichtige Projekte umgesetzt z. B. Neubau der Schule Gurnitz, Sportzentrum Gurnitz, Ergänzung der Gewerbezone, Erweiterung des Kindergartens Ebenthal, Wohnbauschaffungen und noch vieles mehr.

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Der Gemeinderat soll in seiner nächsten Sitzung beschließen, dass Franz Felsberger als Dank und Anerkennung die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ebenthal verliehen wird und so sein unzähliger Einsatz der letzten Jahre gewürdigt wird.

Um eine positive Erledigung wird gebeten!

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Johann Archer

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat soll in seiner nächsten Sitzung beschließen, dass Franz Felsberger als Dank und Anerkennung die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ebenthal verliehen wird und so sein unzähliger Einsatz der letzten Jahre gewürdigt wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat soll in seiner nächsten Sitzung beschließen, dass Franz Felsberger als Dank und Anerkennung die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ebenthal verliehen wird und so sein unzähliger Einsatz der letzten Jahre gewürdigt wird.

Bgm Ing. Orasch: Seitens der Beratungen im Gemeindevorstand möge er berichten, dass es seitens der GR-Fraktion der SPÖ Ebenthal einen Abänderungsantrag gem. § 41 K-AGO zum Antrag der Liste „Die Unabhängigen“ GR Johann Archer gebe.

Er verliest sodann folgenden vorliegenden Abänderungsantrag:

Bgm Ing. Christian Orasch
SPÖ-Ebenthal

Betrifft: Abänderungsantrag (gemäß § 41 K-AGO) der Gemeinderatsfraktion der SPÖ-Ebenthal zum Antrag der Liste „Die Unabhängigen“ zur Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2021
„Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Bgm a. D. Franz Felsberger“

Nachstehend unterfertigte Mitglieder der Gemeinderatsfraktion der SPÖ-Ebenthal stellen gemäß § 41 der K-AGO folgenden Antrag zur Abänderung des Antrages der Liste „Die Unabhängigen“ vom 28.04.2021 betreffend die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Altbürgermeister Franz Felsberger:

„Die Zustimmung des zu Ehrenden vorausgesetzt, möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – ob der Verdienste um die Marktgemeinde in seiner mehr als 20-jährigen Tätigkeit als Bürgermeister und darüber hinaus als langjähriger Funktionär diverser Vereine und Mandatar – Herrn Altbürgermeister

Franz Felsberger

bei nächster Gelegenheit in würde- und ehrenvoller Weise im Rahmen einer eigenen Veranstaltung / eines eigenen Festaktes vor dem Gemeinderat der Marktgemeinde mit der Verleihung der

„Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“

auszeichnen.

Begründung:

Dem Antrag der Liste „Die Unabhängigen“ kann beigepflichtet werden und möge der Gemeinderat eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Herrn Altbürgermeister Franz Felsberger grundsätzlich beschließen.

Jedoch möge aus unserer Sicht, in Anbetracht der Neufassung einer „Ebenthaler Gemeinde-Ehrungsverordnung“, zunächst die schriftliche Zustimmung des zu Ehrenden eingeholt und eine Verleihung bei nächster Gelegenheit in würde- und ehrenvoller Weise im Rahmen einer eigenen Veranstaltung / eines eigenen Festaktes vor dem Gemeinderat der Marktgemeinde in Erwägung gezogen werden.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen –
die Mitglieder der GR-Fraktion der SPÖ-Ebenthal

unterfertigt: Bgm Christian Orasch
mitunterfertigt: die 19 weiteren Mitglieder der SPÖ-Fraktion

Bgm Ing. Orasch: Der Punkt wurde im Gemeindevorstand vorberaten. Es herrschte auch dort die Meinung, dass dem Antrag nur beizupflichten sei. Er dankt dafür, dass der Anstoß dazu gegeben wurde. Aus formalen Gründen möchte man aber haben, dass es nicht in der nächsten GR-Sitzung erfolgen solle. Es solle hierfür einen eigenen Festakt geben. Er stellt den Abänderungsantrag zur Diskussion und danach auch den Hauptantrag.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Er wisse nicht, was dieser Abänderungsantrag für eine Änderung bringe. Es stehe in seinem Antrag nicht drinnen, wann es sein solle, sondern nur, dass Bgm Franz Felsberger die Ehrenbürgerschaft erhalten solle. Er glaube, dass die SPÖ damit Probleme habe, wenn jemand von einer anderen Fraktion einen Antrag einbringe. Das sei traurig. Es wisse aber eh jeder, dass der Antrag von den Unabhängigen gekommen sei. Man wisse das zu schätzen, was Bgm Felsberger in seiner langen Zeit für die Gemeinde geleistet habe. Er werde auch dem Abänderungsantrag die Zustimmung geben. Er müsse aber wirklich sagen, dass das lächerlich sei.

Bgm Ing. Orasch: Er verstehe das so, dass der Gemeinderat in der nächsten Sitzung beschließen solle. Dieser Beschluss werde gefasst. Soweit werde dem Antrag von GR Archer zugestimmt. Er werde auch nicht vergessen, dass es der Antrag von GR Archer war.

Bgm Ing. Orasch: Er fragt die einzelnen Fraktionssprecher, ob es notwendig sei, die Sitzung für eine kurze Zeit zu unterbrechen, um fraktionell zu beraten oder ob das nicht der Fall sei. Da es nicht der Fall sei, werde zuerst über den Abänderungsantrag abgestimmt.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem oben angeführten Abänderungsantrag die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des Abänderungsantrages.

Bgm Ing. Orasch: Er bringt danach den Hauptantrag zur Abstimmung.

ANTRAG

Wer dem Hauptantrag von den „Unabhängigen“ die Zustimmung erteilen möchte, der möge bitte ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: ABLEHNUNG des Hauptantrages mit 24:3 Stimmen (bei Gegenstimme von GR Archer, GR Ing. Tengg und GR Kitzer).

GR-TOP 03.: Wege- und Teilungsangelegenheiten

03.1.:

östlich von Zetterei: Auflassung der Wegparzelle 1011/20, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche und Übereignung an Stefan Weratschnig

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen des Antragstellers samt Vereinbarung sowie der Verordnungsentwurf samt Lageplan und ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Ansuchen des Antragstellers samt Vereinbarung als **BEILAGE A** sowie der Verordnungsentwurf samt Lageplan und ein Orthofoto als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Stefan Weratschnig, wh. Unterfischern 1, 9131 Grafenstein, stellte den Antrag auf Erwerb der öffentlichen Wegparz. 1011/20, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Er grenzt mit seinen Eigentumsflächen (Parz. 50/2, 50/3 und 50/4) an dieses Grundstück an. Dieses Grundstück im Auwaldbereich östlich von Zeterei wird für öffentliche Zwecke nicht benötigt und ist somit entbehrlich.

Herr Weratschnig stellte die für eine grundbücherliche Durchführung erforderlichen Unterlagen (Gegenüberstellung V408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 694/21) zur Verfügung. Da es sich um einen Auwaldbereich handelt, wird ein Ablösebetrag von € 0,50 pro Quadratmeter als angemessen erachtet. Auf Grund des Flächenausmaßes von 483 m² entspricht dies einer zu leistenden Gesamtablösesumme von € 241,50. Die Regelung der Grundabtretung wurde in Form einer Vereinbarung festgehalten und vom Antragsteller unterschrieben.

Am 04.05.2021 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Auflassung der Wegparzelle 1011/20, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Gegenüberstellung V408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 694/21, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Parzelle 1011/20, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bzw. Auflassung derselben als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren wäre die vorliegende Vereinbarung mit Stefan Weratschnig als Antragsteller mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/150/2021-Ma*), mit der die Wegparzelle 1011/20, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Vereinbarung mit Stefan Weratschnig als Antragsteller mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/150/2021-Ma*), mit der die Wegparzelle 1011/20, KG 72204 Zell bei Ebenthal,

als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Vereinbarung mit Stefan Weratschnig als Antragsteller mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/150/2021-Ma), mit der die Wegparzelle 1011/20, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Vereinbarung mit Stefan Weratschnig als Antragsteller mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/150/2021-Ma), mit der die Wegparzelle 1011/20, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Vereinbarung mit Stefan Weratschnig als Antragsteller mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.2.:

Rain: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Reinhard Felsberger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan und ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan und ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Reinhard Felsberger, wh. Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, im Bereich seiner Parz. 401/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der beiliegenden Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde des DI Andreas Schmaldienst, GZ 950/20, vom 20.04.2021, ersichtliche Trennstück 1 im Ausmaß von 358 m² zur Vereinigung mit der Wegparz. 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten. Die fachgerechte Auskofferung hat durch den Antragsteller vor der grundbücherlichen Durchführung zu erfolgen. Der Grundeigentümer hat den sich für die kürzlich in Bauland umgewidmete Parz. 401/54 auf Grund der geltenden Richtlinie zur „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu“, ergebenden Straßenerhaltungsbeitrag in Höhe von € 2.086,00 bereits zur Einzahlung gebracht.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/388/2021-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/388/2021-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/388/2021-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/388/2021-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 401/48, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.: Flächenwidmungsplanänderungen

04.1.:

Umwidmungsfall 19/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 525/6, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.366 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Erich Puaschunder)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, relevante Stellungnahmen) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die sonstigen eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

ÖEK 2019:	unter lfd. 10 wurde verankert: Hier bestehen rechtsgültige Baubescheide. Es ist daher
	eine Richtigstellung der Widmung entsprechend der tatsächlichen Nutzung ohne Anspruch auf eine flächenmäßige Ausweitung anzustreben.
04/2019	Einlangen des Umwidmungsantrages auf Grundlage des ÖEK 2019
06/2019	negatives Vorprüfungsergebnis der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
10/2019	neuerliche Begutachtung des Umwidmungsfalles, nach Reduzierung der Umwidmungsfläche von ca. 1.500 m ² auf ca. 1.366 m ² bzw. auf das unbedingt erforderliche Mindestausmaß wurde seitens der fachlichen Raumordnung ein positives Vorprüfungsergebnis übermittelt (positiv mit Auflagen)
12.11.2019	Kundmachung der reduzierten Umwidmungsfläche und Anforderung der Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes über das Programm Widmungen Online
14.02.2020	Einlangen der Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes

c) Erläuterungen

Zum Umwidmungsfall mit der reduzierten Umwidmungsfläche von ca. 1.366 m² liegt somit das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Unterabteilung Naturschutz:

Stellungnahme vom 12.02.2020 – beiliegend angeschlossen

sonstige eingelangte Stellungnahmen:

14.11.2019 Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Strategische Umweltstelle (Zustimmung vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen Beurteilung)

14.11.2019 Kärnten Netz (Kelag) – kein Einwand

20.11.2019 Austrian Power Grid AG – kein Einwand

21.08.2020 Wildbach- und Lawinenverbauung (Vorschlag: Verankerung von Punktwidmungen)

Hierzu wurde erwogen:

Die Umwidmungsfläche wurde auf Grund des Besprechungsergebnisses vom 09.09.2019 auf das unbedingt notwendige Ausmaß von ursprünglich ca. 1.500 m² auf nunmehr ca. 1.366 m² reduziert und in der Folge der Kundmachung zugeführt. Laut Vorprüfungsergebnis wurde die begehrte Baulandwidmung aus raumordnungsfachlicher Sicht bei Vorliegen einer positiven naturschutzfachlichen Stellungnahme als vertretbar erachtet.

Am 14.02.2020 langte die beiliegend angeschlossene negative Stellungnahme der Unterabteilung Naturschutz der Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung ein. Die angesprochene Rückwidmung auf Grundstück 531/1 ist derzeit nicht umsetzbar, da die Fläche nicht im Eigentum des Umwidmungswerbers steht. Eine Rückwidmung ist aber im Örtlichen Entwicklungskonzept verankert, sodass dies für eine künftige Neuauflage des Flächenwidmungsplanes in Vormerkung genommen wird.

Der Umwidmungswerber nahm mit Herrn Mag. Dr. Petutschnig des Naturschutzes Kontakt auf und teilte mit, dass seitens des Naturschutzes der Umwidmung zugestimmt werden kann, wenn auch auf der bereits bebauten Stammliegenschaft eine entsprechende Rückwidmung laut am 25.08.2020 ho. vorgelegter Skizze erfolgt (ist diesem TOP ebenfalls angeschlossen).

In der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird vorgeschlagen, die bereits bestehenden Gebäude (inkl. dem Neubau auf der gegenständlichen Widmungsfläche) mit einer Punktwidmung zu versehen.

Dies wird als nicht zielführend bzw. nicht möglich erachtet, da die Liegenschaft im vorgeschlagenen Rückwidmungsbereich sogar bebaut ist. Zumindest besteht im südlichen Bereich der Parz. 525/6 eine befestigte Einfriedung, die einer Baulandwidmung bedarf (eine Anpassung des Wegverlaufes in diesem Bereich ist auch anhängig). Die neue Umwidmungsfläche wurde auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert und ist diese angestrebte Baulandwidmung im Örtlichen Entwicklungskonzept 2019 auch verankert.

Von einer Bebauung der Geländemulde bzw. einer Änderung der Beschaffenheit des Geländes soll laut Wildbach- und Lawinenverbauung Abstand genommen werden. Dies ist mit dem gegenständlichen Umwidmungsfall nicht vorgesehen. Es handelt sich ausschließlich um den bereits bebauten östlichen Bereich der Parz. 525/6.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine Reduktion der vorhandenen Widmung auf eine Punktwidmung der Bestandsgebäude (Stellungnahme WLW) oder Reduktion des Flächenausmaßes lt. Skizze (Naturschutz) aufgrund des baulichen Bestandes nicht möglich ist.

Es wird seitens des Amtes daher vorgeschlagen, der beantragten Umwidmung mit dem im Laufe des Verfahrens reduzierten Umwidmungsbereich von ca. 1.366 m² zuzustimmen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 525/6, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.366 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 525/6, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.366 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 525/6, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.366 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Wurde das seitens des Landes alles überprüft?

Bgm Ing. Orasch: Ja.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 525/6, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.366 m² von „Grünland – für die Land- und

Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.2.:

Umwidmungsfall 1/B2.1/2021: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Ebenthal – Neuverordnung 2021“ für eine Teilfläche der Parz. 1057/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 7.654 m² (von Amts wegen)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (samt Lageplänen, Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK) sowie weitere relevante Unterlagen (Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

Hinweise:

Die Umwidmungsfälle 1 bis 4/2021 stellen die Anpassung der Widmungen an die tatsächliche Nutzung dar. Insbesondere werden im Zuge dieser Umwidmungsfälle seit geraumer Zeit bestehende EKZ I Widmungen aufgelassen. Da diese seit mehr als zehn Jahren ungenutzt bestehen, ist eine Auflassung von Amts wegen möglich. Diese somit nicht benötigten EKZ I Widmungen sollen künftig auf die Standorte von Hofer und Spar an der Miegerer Straße verlegt werden, da diese die Verkaufsfläche von derzeit 600 m² auf künftig je 1.000 m² erhöhen möchten. Diese Verlegung der EKZ I Widmungen entspricht den Gesprächen und Abstimmungen mit Herrn Landesrat Daniel Fellner und der fachlichen Landesplanung des Amtes der Kärntner Landesregierung. Hierdurch kommt es im Gemeindegebiet zu keiner Vermehrung von EKZ I Flächen, das sehr im Interesse der Raumplanung gelegen ist.

b) Erläuterungen

Für diesen Umwidmungsfall liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Zur erlassenen Kundmachung vom 22.03.2021 langten keine Einwendungen ein.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:
Stellungnahme vom 14.06.2021 – kein Einwand

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

10.06.2021 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, strategische Umweltstelle, kein Einwand
15.04.2021 Wildbach- und Lawinenverbauung, kein Einwand
23.03.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand
22.04.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand
09.04.2021 Stadtwerke Klagenfurt AG, kein Einwand
23.04.2021 Trecolore architects (Miteigentümer und Errichter des Ortszentrums Ebenthal),
Zustimmung und Beitritt zum Antrag auf Neuverordnung des Ortszentrums Ebenthal

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IP/01/2021-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Ebenthal – Neuverordnung 2021“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderung 1/B2.1/2021 für eine Teilfläche der Parz. 1057/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 7.654 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IP/01/2021-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Ebenthal – Neuverordnung 2021“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderung 1/B2.1/2021 für eine Teilfläche der Parz. 1057/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 7.654 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IP/01/2021-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Ebenthal – Neuverordnung 2021“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderung 1/B2.1/2021 für eine Teilfläche der Parz. 1057/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 7.654 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 031-2/IP/01/2021-Ma) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortszentrum Ebenthal – Neuverordnung 2021“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderung 1/B2.1/2021 für eine Teilfläche der Parz. 1057/15, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 7.654 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.3.:

Umwidmungsfall 2a/B2.1/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 1057/17, 1057/18, alle KG 72112 Gradnitz, von derzeit „Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 1.911 m² (von Amts wegen)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf

b) Erläuterungen

Für diesen Umwidmungsfall liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Zur erlassenen Kundmachung vom 22.03.2021 langten keine Einwendungen ein.

Bei diesem Umwidmungsfall handelt es sich um die westlich des Ortszentrums befindliche Baulandfläche (im Eigentum von Frau Judex) sowie die östliche quadratische Fläche an der Landesstraße („Dorfplatz“ im Eigentum der Marktgemeinde), die bisher in der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung enthalten waren.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:

Stellungnahme vom 14.06.2021 – kein Einwand

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

10.06.2021 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, strategische Umweltstelle, kein Einwand

15.04.2021 Wildbach- und Lawinenverbauung, kein Einwand

23.03.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand

22.04.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand

09.04.2021 Stadtwerke Klagenfurt AG, kein Einwand

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 1057/17 und 1057/18, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.911 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 1057/17 und 1057/18, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.911 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung der Parz. 1057/17 und 1057/18, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.911 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 1057/17 und 1057/18, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.911 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.4.:

Umwidmungsfall 2b/B2.1/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 974/1, KG 72112 Gradnitz, von derzeit „Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur“ im Gesamtausmaß von ca. 197 m² (von Amts wegen)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf

b) Erläuterungen

Für diesen Umwidmungsfall liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Zur erlassenen Kundmachung vom 22.03.2021 langten keine Einwendungen ein.

Bei diesem Umwidmungsfall handelt es sich um einen Streifen der Landesstraße, welcher bisher irrtümlicherweise in der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung des Ortszentrums enthalten war.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:
Stellungnahme vom 14.06.2021 – kein Einwand

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

10.06.2021 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, strategische Umweltstelle, kein Einwand
15.04.2021 Wildbach- und Lawinenverbauung, kein Einwand
23.03.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand
22.04.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand
09.04.2021 Stadtwerke Klagenfurt AG, kein Einwand
24.03.2021 Trans Austria Gasleitung GmbH, kein Einwand

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 974/1, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 197 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 974/1, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 197 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 974/1, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 197 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 974/1, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 197 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.5.:

Umwidmungsfall 2c/B2.1/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 1057/16, KG 72112 Gradnitz, von derzeit „Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 1.266 m² (von Amts wegen)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf

b) Erläuterungen

Für diesen Umwidmungsfall liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Zur erlassenen Kundmachung vom 22.03.2021 langten keine Einwendungen ein.

Bei diesem Umwidmungsfall handelt es sich um die Ausweisung der westlich des Ortszentrums gelegenen öffentlichen Wegparzelle 1057/16 (Hans-Sima-Straße) als Verkehrsfläche.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:
Stellungnahme vom 14.06.2021 – kein Einwand

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

10.06.2021 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, strategische Umweltstelle, kein Einwand
15.04.2021 Wildbach- und Lawinenverbauung, kein Einwand
23.03.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand
22.04.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand
09.04.2021 Stadtwerke Klagenfurt AG, kein Einwand

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.266 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.266 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.266 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.266 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.6.:

Umwidmungsfall 2d/B2.1/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 1057/16, KG 72112 Gradnitz, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 20 m² (von Amts wegen)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf

b) Erläuterungen

Für diesen Umwidmungsfall liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Zur erlassenen Kundmachung vom 22.03.2021 langten keine Einwendungen ein.

Bei diesem Umwidmungsfall handelt es sich um die Ausweisung des nordwestlichen minimalen Teilstückes der öffentlichen Wegparzelle 1057/16 (Hans-Sima-Straße), das derzeit die Grünlandwidmung aufweist, ebenfalls als Verkehrsfläche.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:**

Stellungnahme vom 14.06.2021 – kein Einwand

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

10.06.2021 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, strategische Umweltstelle, kein Einwand

15.04.2021 Wildbach- und Lawinenverbauung, kein Einwand

23.03.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand

22.04.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand

09.04.2021 Stadtwerke Klagenfurt AG, kein Einwand

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 20 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 20 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 20 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 20 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.7.:

Umwidmungsfall 3/B2.3/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 155, KG 72105 Ebenthal, von derzeit „Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 3.115 m² (von Amts wegen)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Für diesen Umwidmungsfall liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Zur erlassenen Kundmachung vom 22.03.2021 langten keine Einwendungen ein.

Bei diesem Umwidmungsfall handelt es sich um die Anpassung der Widmungskategorie bei der Liegenschaft im Eigentum des Herrn Walter Vielgut, auf welcher seit längerer Zeit kein Lebensmittelmarkt mehr besteht. Hier wird jetzt ein Fitnesscenter geführt. Somit ist auch hier das Erfordernis einer EKZ I Widmung entfallen.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – fachlicher Naturschutz:**

Die angeforderte Stellungnahme ist bisher nicht eingelangt.

Anmerkung: Auf der Umwidmungsfläche selbst besteht kein Naturdenkmal. Die Liegenschaft ist bereits bebaut, sodass mit dieser Umwidmung jedenfalls kein Eingriff in das naheliegende Naturdenkmal erfolgt.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

10.06.2021 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, strategische Umweltstelle, kein Einwand

15.04.2021 Wildbach- und Lawinenverbauung, kein Einwand

23.03.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand

22.04.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand

09.04.2021 Stadtwerke Klagenfurt AG, kein Einwand

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 155, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 3.115 m² von „Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 155, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 3.115 m² von „Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 155, KG 72105

Ebenthal, im Ausmaß von ca. 3.115 m² von „Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 155, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 3.115 m² von „Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.8.:

Umwidmungsfall 4/A3.4/2021: Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) 740/44, 740/1, 740/45, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, von derzeit „Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 5.166 m² (von Amts wegen)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, eingelangte Einwendungen) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die sonstigen eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Für diesen Umwidmungsfall liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Bei diesem Umwidmungsfall handelt es sich um die Auflassung der EKZ I Widmung am Adeg-Standort in Niederdorf. Für die betroffenen Flächen wurde 1994 der Teilbebauungsplan "Einkaufszentrum Niederdorf" erstellt, der auch weiterhin in Rechtskraft bestehend bleibt. Zu jener Zeit hat das Gemeindeplanungsgesetz (K-GplG) ab einer Verkaufsfläche (VKF) von 400 m² eine EKZ I-Widmung vorgeschrieben. Mit der im Bebauungsplan festgelegten VKF von 599,99 m² war demzufolge eine solche Sonderwidmung notwendig. Aus Sicht des derzeit rechtskräftigen Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (§ 8 K-GplG 1995) müssen Flächen für Einkaufszentren erst ab einer wirtschaftlich zusammenhängenden VKF von 600 m² als Sonderwidmung festgelegt werden. Daher ist eine EKZ I-Widmung aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig. Eine Auflassung der EKZ I Widmung ist daher zulässig und möglich. Die bestehende EKZ I Widmung umfasst eine maximale Verkaufsfläche von 599,99 m². Eine Erhöhung der Verkaufsfläche an diesem Standort ist auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage und auch in Hinkunft nicht zuletzt durch das kürzlich beschlossene Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 und den dort festgelegten Vorgaben an diesem Standort nicht möglich (künftig jedenfalls nur noch im Ortskern der jeweiligen Gemeinde). Die künftige Widmung „Bauland – Geschäftsgebiet“ stellt jedenfalls keine Einschränkung oder Verschlechterung für die Grundeigentümer gegenüber dem Ist-Stand dar.

Zur erlassenen Kundmachung vom 22.03.2021 langten folgende Einwendungen ein:

13.04.2021 Anna, Ingrid und Wilhelm Trabe

19.04.2021 Adeg Österreich, vertreten durch RA Dr. Alexander Scheitz

Die auf Grund der Kundmachung eingelangten und beiliegend angeschlossenen Einwendungen sind bei der Beratung und Beschlussfassung über die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.

Auf Grund des oben Geschilderten wurde seitens dem Amtes hierzu erwogen:

Da keine Einschränkung oder Verschlechterung für die Grundeigentümer gegenüber dem Ist-Stand eintritt, wird vorgeschlagen, dem amtswegigen Umwidmungsbegehren stattzugeben.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – strategische Umweltstelle (Schall- und Elektrotechnik):

Stellungnahme vom 10.06.2021: Dem Antrag kann aus der Sicht der ha. Umweltstelle wie folgt zugestimmt werden:

- Ausschluss der Wohnnutzung für den nördlichen Bereich der Widmungsfläche (maßgeblicher Außenlärmpegel über 55 dB in der Nacht; Hinweis des Amtes: Wohnnutzung ist durch den bestehenden Teilbebauungsplan ohnehin nicht möglich.
- im Falle einer Bebauung des südlichen Bereiches der Widmungsfläche sind erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3 (maßgeblicher Außenlärmpegel 55 dB in der Nacht) vorzuschreiben. Hinweis des Amtes: dies ist im folgenden Baubewilligungsverfahren zu beachten.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßenbauamt Klagenfurt:

Stellungnahme vom 16.06.2021 - kein Einwand

Überprüfung der Ausweisung eines Immissionsschutzstreifens zur B70:

Ein Immissionsschutzstreifen ist aus Sicht des Amtes nicht erforderlich, da auf Grund des bestehenden Teilbebauungsplanes und der bereits erfolgten Bebauung im nördlichen Bereich der Parz. 740/44 nur Parkplätze bestehen.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

23.03.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand
15.04.2021 Wildbach- und Lawinenverbauung, kein Einwand
22.04.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand
09.04.2021 Stadtwerke Klagenfurt AG, kein Einwand

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 740/44 sowie Teilflächen der Parz. 740/1 und 740/45, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 5.166 m² von „Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 740/44 sowie Teilflächen der Parz. 740/1 und 740/45, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 5.166 m² von „Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung der Parz. 740/44 sowie Teilflächen der Parz. 740/1 und 740/45, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 5.166 m² von „Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Beim Hofer und Spar werde jetzt was dazu gebaut? Oder?

Bgm Ing. Orasch: Beim Hofer werde nicht dazu gebaut. Der Markt sei aufgrund der damalige Gesetzeslage und Einreichung schon so groß gebaut worden. Das war auch genehmigt. Es werde dort nur eine Trennwand entfernt. Beim Sparmarkt werde tatsächlich eine Fläche dazu gebaut. Es gebe auch eine Beauftragung der Landesplanung und Raumordnung dazu, dass auch entsprechende Grünflächen geplant werden müssen. Der Kreisverkehr dort gefalle ihm persönlich auch nicht. Auch das habe er angeregt. Mag. Wurzer habe diesbezüglich auch bereits Kontakt mit dem Land Kärnten aufgenommen, um den Kreisverkehr zu verschönern bzw. zu begrünen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 740/44 sowie Teilflächen der Parz. 740/1 und 740/45, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 5.166 m² von „Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.9.:

Umwidmungsfälle 27a und 27b/B2.3/2019: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hofer KG“ für die Parz. 170/2, 172 (Teilflächen) sowie die Bauflächen .72/1 und .72/2, KG 72105 Ebenthal (Antragsteller/in: Hofer KG)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „14“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (samt Lageplänen, Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK,) sowie weitere relevante Unterlagen (Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis/se, Einwendung, Gutachten des Raumplaners) als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Hierbei handelt es sich um die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hofer KG“, mit welcher die Verkaufsfläche von derzeit 600 m² auf 1.000 m² erhöht werden soll. Es erfolgt eine Änderung im Inneren des bestehenden Objektes. Dafür ist eine Sonderwidmung Einkaufszentrum der Kategorie I erforderlich. Durch die Auflassung der im Gemeindegebiet bestehenden und nicht genutzten EKZ I Widmungen laut GR TOP 04.2. bis 04.6. ist es möglich, diese u.a. auf den Standort Hofer in der Miegerer Straße zu übertragen, ohne dass die EKZ I Flächen im Gemeindegebiet erhöht werden.

05/2019	Einlangen des Umwidmungsantrages (laut Beschreibung des Raumplaners bzw. dem zur Planung erstellten Gutachten sind die Voraussetzungen für eine weitere EKZ I Widmung im Gemeindegebiet gegeben – Anwendung Ausnahmebestimmung § 11 des Gemeindeplanungsgesetzes, zumal für Ebenthal kein fixes Kontingent für EKZ I Widmungen besteht, da an das Oberzentrum Klagenfurt am Wörthersee angrenzend)
12/2019	negatives Vorprüfungsergebnis der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (der Anwendung der Ausnahmebestimmung wird nicht zugestimmt)
01/2020	Besprechung beim AKL (mit LR Daniel Fellner u. den Fachbeamten der Raumplanung): Definitive Ablehnung der EKZ I Widmung für „Lidl“ in Niederdorf; Signalisierung Zustimmung zu EKZ I Widmungen für „Hofer“ und „Spar“ bei
Auflassung	

- 07/2020 nicht benötigter bestehender EKZ I Widmungen im Gemeindegebiet und Umlagerung Gemeindebesuch LR Daniel Fellner: nochmalige Bekräftigung, dass keine zusätzlichen EKZ I Widmungen im Gemeindegebiet seitens des Landes genehmigt werden; bei Auflassung der bestehenden, seit mehr als zehn Jahren ungenutzten EKZ I Widmungen
- 02/2021 Zustimmung zur Verlagerung auf die Standorte Hofer und Spar
Ersuchen an AKL, fachliche Raumordnung, auf Übermittlung einer ergänzenden Stellungnahme bzw. neuerliche Vorprüfung auf Grund obiger Abklärungen und der beabsichtigten Auflassung der bestehenden EKZ I Widmungen
- 22.03.2021 Kundmachung
- 05u06/2021 nochmalige Ersuchen auf Übermittlung der erbetenen ergänzenden Stellungnahme an AKL, fachliche Raumordnung

Für die beantragte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ für die Parz. 170/2 und 172 sowie für die Bauflächen .72/1 und .72/2, KG 72105 Ebenthal, sowie die Umwidmungsfälle

27a/B2.3/2019 für eine Teilfläche der Parz. 172, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 366 m² von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ und

27b/B2.3/2019 für die Parz. 170/2 und die Bfl. .72/1 und .72/2 sowie eine Teilfläche der Parz. 172, KG 72105 Ebenthal im Ausmaß von ca. 5.525 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“

liegt somit, wie oben beschrieben, das mündliche „positive“ Vorprüfungsergebnis vor.

Zur erlassenen Kundmachung vom 22.03.2021 langte folgende Einwendung ein:

- 14.04.2021 Wirtschaftskammer Kärnten: diese spricht sich aus prinzipiellen Gründen gegen die geplante integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Hofer KG – EKZ I aus. Unter Bezugnahme auf die obigen näheren Ausführungen ist diese Einwendung als unbegründet zu bewerten.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

- 03/2021 Mitteilung durch Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, strategische Umweltstelle: Stellungnahme wird erst erlassen, wenn ein positives Vorprüfungsergebnis schriftlich vorliegt
- 23.03.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand
- 22.04.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand
- 15.04.2021 Wildbach- und Lawinenverbauung, kein Einwand
- 14.04.2021 Stadtwerke Klagenfurt AG, kein Einwand, Hinweise auf Strom- und Telekom-Netze

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IP/02/2021-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen

27a/B2.3/2019 für eine Teilfläche der Parz. 172, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 366 m² von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ und

27b/B2.3/2019 für die Parz. 170/2 und die Bfl. .72/1 und .72/2 sowie eine Teilfläche der Parz. 172, KG 72105 Ebenthal im Ausmaß von ca. 5.525 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“

unter den nachstehenden Auflagen

- Vorliegen eines schriftlichen positiven Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
 - Vorliegen positiver Stellungnahmen, sofern allfällige Stellungnahmen sonstiger Fachstellen von der fachlichen Raumordnung eingefordert werden sollten (voraussichtlich Abt. 8, Umwelt, des Amtes der Kärntner Landesregierung)
- beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IP/02/2021-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen 27a/B2.3/2019 für eine Teilfläche der Parz. 172, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 366 m² von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ und 27b/B2.3/2019 für die Parz. 170/2 und die Bfl. .72/1 und .72/2 sowie eine Teilfläche der Parz. 172, KG 72105 Ebenthal im Ausmaß von ca. 5.525 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ unter den nachstehenden Auflagen

- Vorliegen eines schriftlichen positiven Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
 - Vorliegen positiver Stellungnahmen, sofern allfällige Stellungnahmen sonstiger Fachstellen von der fachlichen Raumordnung eingefordert werden sollten (voraussichtlich Abt. 8, Umwelt, des Amtes der Kärntner Landesregierung)
- beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IP/02/2021-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IP/02/2021-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderungen 27a/B2.3/2019 für eine Teilfläche der Parz. 172, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 366 m² von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ und

27b/B2.3/2019 für die Parz. 170/2 und die Bfl. .72/1 und .72/2 sowie eine Teilfläche der Parz. 172, KG 72105 Ebenthal im Ausmaß von ca. 5.525 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ unter den nachstehenden Auflagen

- Vorliegen eines schriftlichen positiven Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
- Vorliegen positiver Stellungnahmen, sofern allfällige Stellungnahmen sonstiger Fachstellen von der fachlichen Raumordnung eingefordert werden sollten (voraussichtlich Abt. 8, Umwelt, des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.10.:

Umwidmungsfall 28/B2.1/2019: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar AG Miegerer Straße“ für die Parz. 145, 148/1, 148/2, 153/3 sowie die Bauflächen .70 und .107, KG 72105 Ebenthal (Antragsteller/in: Spar AG)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (samt Lageplänen, Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK,) sowie weitere relevante Unterlagen (Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis/se, Einwendung, Gutachten des Raumplaners) als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Hierbei handelt es sich um die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar AG Miegerer Straße“, mit welcher die Verkaufsfläche ebenfalls von derzeit 600 m² auf 1.000 m² erhöht werden soll. Es soll ein Zubau im Süden des bestehenden Objektes laut Darstellung in den angeschlossenen Unterlagen errichtet werden. Dafür ist eine Sonderwidmung Einkaufszentrum der Kategorie I erforderlich. Durch die Auflassung der im Gemeindegebiet bestehenden und nicht genutzten EKZ I Widmungen laut GR TOP 04.2. bis 04.6. ist es möglich, diese u.a. auf den Standort Spar in der Miegerer Straße zu übertragen, ohne dass die EKZ I Flächen im Gemeindegebiet erhöht werden.

- 04/2019 Einlangen des Umwidmungsantrages (laut Beschreibung des Raumplaners bzw. dem zur Planung erstellten Gutachten sind die Voraussetzungen für eine weitere EKZ I Widmung im Gemeindegebiet gegeben – Anwendung Ausnahmebestimmung § 11 des Gemeindeplanungsgesetzes, zumal für Ebenthal kein fixes Kontingent für EKZ I Widmungen besteht, da an das Oberzentrum Klagenfurt am Wörthersee angrenzend)
- 12/2019 negatives Vorprüfungsergebnis der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (der Anwendung der Ausnahmebestimmung wird nicht zugestimmt)
- 01/2020 Besprechung beim AKL (mit LR Daniel Fellner u. den Fachbeamten der Raumplanung):
Definitive Ablehnung der EKZ I Widmung für „Lidl“ in Niederdorf;
Signalisierung Zustimmung zu EKZ I Widmungen für „Hofer“ und „Spar“ bei
Auflassung
- 07/2020 nicht benötigter bestehender EKZ I Widmungen im Gemeindegebiet und Umlagerung
Gemeindebesuch LR Daniel Fellner: nochmalige Bekräftigung, dass keine zusätzlichen EKZ I Widmungen im Gemeindegebiet seitens des Landes genehmigt werden; bei
Auflassung der bestehenden, seit mehr als zehn Jahren ungenutzten EKZ I Widmungen
Zustimmung zur Verlagerung auf die Standorte Hofer und Spar
- 02/2021 Ersuchen an AKL, fachliche Raumordnung, auf Übermittlung einer ergänzenden
Stellungnahme bzw. neuerliche Vorprüfung auf Grund obiger Abklärungen und der
beabsichtigten Auflassung der bestehenden EKZ I Widmungen
- 22.03.2021 Kundmachung (Verkaufsfläche 900 m²)
- 29.03.2021 Ersuchen auf Änderung der Verkaufsfläche auf 1.000 m² im Wege des beauftragten
Raumplanungsbüros
- 06.05.2021 neuerliche Kundmachung (Verkaufsfläche 1.000 m²)
- 05u06/2021 nochmalige Ersuchen auf Übermittlung der erbetenen ergänzenden Stellungnahme
an AKL, fachliche Raumordnung

Für die beantragte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar AG Miegerer Straße“ für die Parz. 145, 148/1, 148/2, 153/3 sowie für die Bauflächen .70 und .107, KG 72105 Ebenthal, sowie den Umwidmungsfall

28/B2.1/2019 für die Parz. 145, 148/1, 148/2 und 153/3 sowie die Bauflächen .70 und .107, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 4.876 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“

liegt somit, wie oben beschrieben, das mündliche „positive“ Vorprüfungsergebnis vor.

Zur erlassenen Kundmachung langte folgende Einwendung ein:

- 02.06.2021 Wirtschaftskammer Kärnten: diese spricht sich aus prinzipiellen Gründen gegen die geplante integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar AG Miegerer Straße“ aus. Aufgrund des neuen Raumordnungsgesetzes (Inkrafttreten 1.1.2022) Wäre eine solche Widmung nicht mehr möglich.
Unter Bezugnahme auf die obigen näheren Ausführungen ist diese Einwendung als unbegründet zu bewerten. Es ist im Übrigen die derzeitige gesetzliche Grundlage für das Verfahren heranzuziehen.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

- 03/2021 Mitteilung durch Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, strategische Umweltstelle: Stellungnahme wird erst erlassen, wenn ein positives Vorprüfungsergebnis schriftlich vorliegt
- 23.03.2021 Austrian Power Grid AG, kein Einwand
- 22.04.2021 Bezirksforstinspektion, kein Einwand
- 15.04.2021 Wildbach- und Lawinenverbauung, kein Einwand

14.04.2021 Stadtwerke Klagenfurt AG, kein Einwand, Hinweise auf Strom- und Telekom-Netze
14.06.2021 Airport Klagenfurt, kein Einwand, Übermittlung Merkblatt „Vorgehensweise bei Errichtung von Baugeräten“ (Kräne)

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IP/03/2021-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „SPAR AG Miegerer Straße“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderung 28/B2.1/2019 für die Parz. 145, 148/1, 148/2, 153/3 sowie die Bauflächen .70 und .107, KG 72105 Ebenthal im Ausmaß von ca. 4.876 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ unter den nachstehenden Auflagen

- Vorliegen eines schriftlichen positiven Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
- Vorliegen positiver Stellungnahmen, sofern allfällige Stellungnahmen sonstiger Fachstellen von der fachlichen Raumordnung eingefordert werden sollten (voraussichtlich Abt. 8, Umwelt, des Amtes der Kärntner Landesregierung)

beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IP/03/2021-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „SPAR AG Miegerer Straße“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderung 28/B2.1/2019 für die Parz. 145, 148/1, 148/2, 153/3 sowie die Bauflächen .70 und .107, KG 72105 Ebenthal im Ausmaß von ca. 4.876 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ unter den nachstehenden Auflagen

- Vorliegen eines schriftlichen positiven Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
- Vorliegen positiver Stellungnahmen, sofern allfällige Stellungnahmen sonstiger Fachstellen von der fachlichen Raumordnung eingefordert werden sollten (voraussichtlich Abt. 8, Umwelt, des Amtes der Kärntner Landesregierung)

beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IP/03/2021-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „SPAR AG Miegerer Straße“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderung zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 031-2/IP/03/2021-Ma*) der integrierten Flächenwidmungs- und Bauungsplanung „SPAR AG Miegerer Straße“ und zugleich die Flächenwidmungsplanänderung 28/B2.1/2019 für die Parz. 145, 148/1, 148/2, 153/3 sowie die Bauflächen .70 und .107, KG 72105 Ebenthal im Ausmaß von ca. 4.876 m² von „Bauland – Geschäftsgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I“ unter den nachstehenden Auflagen

- Vorliegen eines schriftlichen positiven Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
- Vorliegen positiver Stellungnahmen, sofernne allfällige Stellungnahmen sonstiger Fachstellen von der fachlichen Raumordnung eingefordert werden sollten (voraussichtlich **Abt. 8, Umwelt, des Amtes der Kärntner Landesregierung**) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05: Kontrollausschussbericht/e

Bericht zur GR-Sitzung vom 05.07.2021:

GR Ing. Tengg: Die Kassabestände wurden angeschaut, wo man keine Beanstandungen festgestellt habe. Es habe auch die Prüfung der Buchungen und Belege stattgefunden. Er gehe mit dem Protokoll, welches ihm übermittelt wurde, nicht überein. Man habe einen Beleg herausgefischt. Da sei es darum gegangen, dass man drei I-Phones geleast habe. Da war eine Quartalsrate von € 1.600,-- für drei I-Phones. Daraufhin habe er die Amtsleitung gebeten, ihm diesen Vertrag auszuhändigen und heute mitzubringen. Am Telefon sei er heute darauf hingewiesen worden, dass er sich den Vertrag im Amt holen solle, weil der Amtsleiter das nicht mache. Er finde das ein wenig sonderbar. Wenn man ganz normal frage, ob er als Kontrollausschussobmann sowas haben könne, dann glaube er, dass ihm das auch zustehe. Es wäre nichts dabei und würde auch kein Zacken aus der Krone fallen, wenn man das zur Sitzung mitbringe, weil er selbst zeitlich sehr angespannt sei. Aber okay. Er werde sich die Sachen im Amt schon holen und werde sich das Ganze anschauen. Im Sinne der Sparsamkeit sei ihm gesagt worden, dass es das Pouvoir sei, das die Amtsleitung habe. Man werde das trotzdem

überprüfen und schauen, ob das notwendig sei. Er könne sich nicht vorstellen, dass eine Rate im Quartal von € 1.600,-- für drei I-Phones so in Ordnung sei. Wenn das alles passe, dann werde man schauen. Man habe für solche Sachen kein Geld mehr auf der allgemeinen Rücklage. Man solle vielleicht vermehrt auf externe Partner zurückgreifen, die das Ganze prüfen. So wie ihm das mitgeteilt wurde, sei da einfach ein Leasingangebot eingeholt worden. Mit dem Leasingangebot sei dann ein Vergleich gemacht worden, was billiger sei, Ankauf oder Leasing. Er hätte schon gern, dass man zwei oder drei Angebote habe. Dann könnte man im Sinne der Sparsamkeit vergleichen. Es sei auch zu hinterfragen, ob unbedingt I-Phones notwendig sind. Wenn ein Bürger ins Amt komme und um Unterstützung bitte und man dann sagen müsse, dass man kein Geld habe, mache das kein gutes Bild. Außerdem sei man A1 Premium Kunde. Bei der Größenordnung, die wir da haben, könne man davon ausgehen, dass man sehr günstig Handys bekomme, ohne dass man da viel aufzahlen müsse. Das werde sicherlich noch überprüft. Wenn man bei der Kontrollausschusssitzung den Beleg extra herauslege, würde er schon bitten, dass er dann nicht ein Protokoll bekomme, wo drinnen stehe, „Prüfung der Buchungen und Belege – keine Beanstandungen“. Das sollte man dann bitte anständig machen, weil das werde er so nicht unterschreiben. Er müsse sich da auch erst einarbeiten und abklären, was er alles dürfe oder könne. Er habe beim Amt nachfragt und wollte explizit die letzten Verträge von der Gewerbezone haben. Dann komme er zum Ausschuss und die Verträge liegen nicht vor bzw. wurden nicht mitgenommen. Da fühle er sich gefrotzelt. Er sagte, dass er die Verträge bitte gerne haben würde. Er habe auch extra noch telefoniert und genau präzisiert, was er haben möchte. Wenn er das dann nicht bekomme, dann frage er sich, was das Ganze solle. Das sei seiner Meinung nach nicht in Ordnung. So sei mit dem Ausschuss der Kontrolle nicht umzugehen. Der Ausschuss habe eine wichtige Funktion. Man schaue, dass nichts aus dem Ruder laufe. Man entlaste auch alle, die an dem Projekt „Gemeinde Ebenthal“ arbeiten. Im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit sollte man da auch mitarbeiten und nicht einfach so tun, als ob einen das nichts angehen würde. Es wurden sonst noch die Kassastände und die Sparbücher geprüft und für in Ordnung befunden.

GR Ing. Tengg stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Er entschuldigt sich, dass er bei dieser Kontrollausschusssitzung nicht anwesend war. Er könne das somit nicht überprüfen, was im Protokoll vermerkt sei bzw. was da tatsächlich gesagt wurde. Es werde aber eine entsprechende Berichtigung geben, wenn das tatsächlich der Fall sein sollte. Er sehe aufmerksam unsere Gemeinde und unser Gemeindeamt als sehr serviceorientiert an. Er könne nur sagen, dass normalerweise alle Dinge, die rechtlicherweise auszuhändigen seien, auch ausgehändigt werden. Nachdem er nicht der Betroffene sei, dürfe er auch gleich den Amtsleiter um sein Wort bitten, um das gleich direkt zu beantworten.

AL Mag. Zernig: Die Sachen lassen sich einigermaßen schnell klären. Der seitens des Bürgermeisters in den Fachausschuss entsendete kompetente Fachbeamte sei zuständig dafür, dass die Niederschrift des Kontrollausschusses ordnungsgemäß erstellt werde. Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben die Möglichkeit, Korrekturwünsche einzubringen. Das können sie machen, nachdem der Entwurf der Niederschrift vorherrsche. Das sei einfach mit dem Finanzverwalter zu klären. Das sei nichts Dramatisches. In Bezug auf die angeführte Rechnung gebe es tatsächlich einen Darstellungsfehler. Diese Rate betreffe tatsächlich über 20 Handys, die in der Gemeinde im Monat geleast werden. Laut Auskunft des zuständigen Fachbeamten, Ing. Maier, gab es bei der Rechnungsauslistung einfach einen Programmfehler. Es wurden nur die I-Phones aufgelistet und die anderen Handys, die man tatsächlich habe, nicht. Dann relativiere sich dieser Wert natürlich. Der Kontrollausschuss-Obmann wurde diesbezüglich auch kontaktiert. Er selbst sei mit Sicherheit nicht der Kompetenteste, diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Dafür gebe es einen zuständigen Beamten, der die gesamten Abrechnungen prüfe. Auf den habe er verwiesen, aufgrund dessen, weil er selbst heute tatsächlich den gesamten Tag terminlich verhindert war. Die Möglichkeiten,

ins Gemeindeamt zu kommen und sich aus fachlicher Sicht zu erkundigen, war stets gegeben. Somit möchte er widersprechen, dass die Möglichkeit dafür nicht geherrscht habe.

GR Ing. Tengg: Er sei darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Herr Amtsleiter gesagt habe, dass er sich die Sachen holen solle, weil der Amtsleiter die Sachen nicht bringen könne. Er sei von Herrn Maier nicht aufmerksam gemacht worden, dass das 20 Handys betreffe. Er habe nach wie vor die Information, dass da drei Handys um € 1.600,-- drinnen seien. Es werde nicht zu viel sein, wenn man das sage. Die richtige Auskunft war das, dass er sich die Sachen selber holen solle, da der Amtsleiter keine Zeit habe. Das verbiete er sich.

Bgm Ing. Orasch: Er werde dem natürlich auf den Grund gehen. Er werde das intern im Gemeindeamt bereden. Des Weiteren ersuche er Ing. Tengg, die Verträge noch einmal im Kontrollausschuss zu überprüfen.

GR Ing. Tengg: Er habe nur darum gebeten, dass er den Leasingvertrag anschauen bzw. den Vertrag einer Prüfung unterziehen könne. Er wollte nur prüfen, ob ein anderes Angebot vielleicht günstiger wäre. Man habe schon einmal so einen Fall mit Computern gehabt. Da habe man ein Gegenangebot gehabt, das um € 500,-- günstiger war, bei einer Anschaffung von € 2.100,--. Da habe es geheißen, dass es aus zeitlichen Gründen nicht mehr gehe. Das finde er nicht korrekt, wie mit Steuergeldern umgegangen werde. Wenn man dann drei Angebote habe, da könne man mit ruhigem Gewissen sagen, dass man das Günstigste oder das Beste genommen habe. Es sei nicht immer das Günstigste das beste Angebot. Dann könne man darüber diskutieren. Dann habe man jedweden Zweifel einfach zerstreut. Es gehe nicht, dass man einfach ein Leasingangebot einhole. Dann sei es das. Dann sei das der Stein der Weisen. Wir seien aber alle keine Leasingexperten. Im nächsten Punkt werden auch Sachen geprüft, wie man was aufgrund der angespannten Situation finanzieren könne. Es sei sehr wichtig, dass man schaue, wie man mit Steuergeldern richtig umgehe. Wir sollen alle sagen können, wenn wir die Hand heben, dass das geprüft worden und in Ordnung sei. Wir seien alle berufstätig. Man solle das Vier- oder Sechsaugenprinzip bei der Prüfung einhalten. Auf gewisse Rücklagen zurückzugreifen, das gehe für ihn gar nicht. Da läuten bei ihm alle Glocken. Da müsse man halt schauen, dass wirklich gespart werde, da man wirklich kein Geld mehr habe. Es solle nur das Notwendigste angeschafft werden, damit diese Dienstleistung „Gemeinde“ funktioniere. Das sei sein Bestreben. Wenn da jemand widerspreche, dann solle er das einfach sagen. Er würde es in Ordnung finden, wenn man diese Leasingverträge und auch Kreditverträge unabhängig bewerten könne, damit man im Sinne der Sparsamkeit richtig wirtschaften könne.

Bgm. Ing. Orasch: Er darf nur noch einmal ausführen, dass er sich auf die Richtigkeit zu verlassen habe. Das werde man prüfen. Den Punkt „Leasingverträge“ solle man zum Tagesordnungspunkt der nächsten Kontrollausschusssitzung machen. Hinsichtlich der Berichtigung des Protokolls ersuche er, dementsprechend vorzugehen.

Bgm Ing. Orasch bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:

Finanzierungspläne sowie Aufnahme eines inneren Darlehens gem. K-GHG: FF Radsberg – TLFA 2000; GTS 4 Zell/Gurnitz; digitale Amtstafel; öffentliche Beleuchtung – Umrüstung auf LED

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen einschlägige Unterlagen in Bezug auf die Finanzierung des Feuerwehrfahrzeuges bei der FF Radsberg (TLFA 2000) sowie in Bezug auf die öffentliche Beleuchtung als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Des Weiteren ist die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde v. 25.06.2021 in Bezug auf die seitens der Gemeinde idealerweise zu wählenden Finanzierungsformen beigeschlossen.

b) Allgemeines

Aufgrund des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP 2020) gem. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 können für diverse Infrastrukturvorhaben Förderungen in der Höhe von 50 % lukriert werden. Des Weiteren kann nach positiver Erledigung eine Anschlussförderung im Rahmen des 2. Kärntner Gemeinde- Hilfspakets des Landes Kärnten in der Höhe von weiteren 30 % beantragt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass nicht überall eine Förderung beantragt werden kann, zumal ein ökologischer Aspekt mitberücksichtigt werden muss, weshalb der reine Straßenbau ausscheidet. Des Weiteren sind die untenstehenden Fördertöpfe ausschließlich für gemeindeeigene Einrichtungen abzurufen, weshalb Investitionen ins Eigentum Dritter (z.B. Sportplatz Ebenthal) nicht förderwürdig sind. Der ho. Marktgemeinde stehen folgende Fördertöpfe zur Ausschüttung bereit, welche jedoch noch im heurigen Jahr durch die Setzung tatsächlicher Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden können:

KIP 2020	€ 837.731,83
2. Kärntner Gemeindehilfspaket	€ 279.685,00

Von den zur Verfügung stehenden Fördertöpfen wurden bis dato folgende Geldmittel zugesichert bzw. beantragt. Das „grün“ hinterlegte Vorhaben stellt in Bezug auf bereits genehmigte Vorhaben eine Erweiterung dar.

Vorhaben	KIP 2020	2. Kärntner Gemeindehilfspaket	Sonstige Förderungen
Sanierung ÖDK- Brücke	60.000,00	36.000,00	
Geh- Radweg Josef-Leiner- Str. bis Glanbrücke (L 100)	80.000,00	48.000,00	
Gehweg Grimmigasse bis	92.500,00	55.000,00	

Raiffeisenstraße (L 100)			
Abwasserpumpstationen- Fernwirkssystem (netto)	11.780,00		
Wasser- Pumpstationen – notwendige Softwareumrüstung (netto)	12.500,00		
VS Ebenthal – Errichtung einer Photovoltaik-Anlage	11.141,24		7.911,00
VS Zell/Gurnitz – Errichtung einer Photovoltaik-Anlage	24.705,00		18.594,00
Erweiterung Wasserversorgung, Gewerbezone, Jakob- Sereinigg-Str., Lipizach	35.500,00		
Erweiterung Kanalisation, Gewerbezone, Jakob- Sereinigg-Str., Lipizach	53.000,00		
Rissesanierung Gemeindestraßen	9.544,80	5.727,00	
Öffentliche Beleuchtung	62.500,00	37.500,00	
Gesamtsummen in €	453.171,04	182.227,00	26.505,00

c) Finanzierungspläne gem. K-GHG

Die im Folgenden ersichtlichen Finanzierungspläne sind im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts-Gesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

1. FF Radsberg – Tanklöschfahrzeug (TLFA) 2000

Der derzeitige TLFA 1000 bei der FF Radsberg ist aus dem Baujahr 1991. Gemäß Gefahren- und Ausrüstungsplanung (GAP), die der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.02.2021 aufgrund des Verhandlungsergebnisses zwischen den Feuerwehren der Marktgemeinde und dem KLFV beschlossen hat, steht das TLFA 1000 für einen Tausch an. Bis 30.09.2021 ist der bereits am 01.02.2021 beim KLFV eingebrachte Förderantrag noch um einen einschlägigen Finanzierungsplan zu ergänzen. Der abschließende Beschluss über die Anschaffung des gem. GAP vorgesehenen TLFA 2000 für die FF Radsberg ist für das Jahr 2022 vorgesehen, die Auslieferung für das Jahr 2023. Aufgrund der wirtschaftlich angespannten Situation in der Marktgemeinde und mangels einer Möglichkeit, etwaige Rücklagen aufzulösen, sind die Eigenmittelanteile anderwertig aufzubringen. Diesbezüglich ist gemäß aufsichtsbehördlicher Stellungnahme der Leasingvariante (Ratenkaufvariante) bzw. einer inneren Darlehensvariante mit 5-Jahres-Tilgung im Vergleich zu einer Fremdfinanzierung der Vorzug zu geben.

Durch diese Art der Finanzierung ist gewährleistet, dass das Eigentum zum Zeitpunkt der Übernahme eines Fahrzeuges und Anmeldung bereits bei der Gemeinde liegt und mit der Förderstelle keine Probleme entstehen (sonst würde die Förderstelle theoretisch ein Fahrzeug fördern, das zum Zeitpunkt der Förderausschüttung im Eigentum eines Dritten steht). In der Besprechung mit Herrn Mag. (FH) Pobaschnig, Leiter der Gemeinderevision wurde am 24.06.2021 der Marktgemeinde mitgeteilt, dass der Leasingvariante im Vergleich zur Fremdfinanzierung über Darlehen insofern der Vorzug zu geben sei, da dies mit einem Schlag Auswirkungen auf das Maastricht-Ergebnis hätte.

Folgender Finanzierungsplan wäre zustimmendenfalls seitens des Gemeinderates abzusegnen:

TLFA 2000 (Los: A/22-L11), Fahrgestell: IVECO Eurocargo, Magirus Lohr GmbH, Frikusweg 8, 8141 Premstätten					
	Ausgaben 2023 in € inkl. MWSt.			Einnahmen 2023 in € inkl. MWSt.	
Umsatzsteuer 2023, einmalige Vorauszahlung	60.566,96		Förderung durch KLFV	115.000,00	
TLFA 2000, Fahrzeugkosten 2023 (Anzahlung bei Ratenkauf)	115.000,00		Eigenmittel Marktgemeinde	79.350,44	
TLFA 2000, 2023 – jährliche Gesamtrate (Jahresrate 2023)	18.783,48				
Gesamtsumme 2023 inkl. MWSt.	194.350,44			194.350,44	

TLFA 2000 (Los: A/22-L11), Fahrgestell: IVECO Eurocargo, Magirus Lohr GmbH, Frikusweg 8, 8141 Premstätten					
	Ausgaben 2024 bis 2033 in € inkl. MWSt.			Einnahmen 2024 bis 2033 in € inkl. MWSt.	
TLFA 2000, jährliche Gesamtraten (Jahresraten 2024-2033)	169.051,32		Eigenmittel Marktgemeinde	169.051,32	
Gesamtsumme 2024-2033 inkl. MWSt.	169.051,32			169.051,32	

Gesamtprojektkosten	Ausgaben			Einnahmen	
	363.401,76			363.401,76	

Ratenkauffinanzierung:

Im Rahmen der Ratenkauffinanzierung ist im Unterschied zum KFZ-Leasing-Geschäft die anfallende Ust. sofort im Voraus als Einmalbetrag zu entrichten. Der Vorteil hierbei liegt darin, dass das Eigentum am Fahrzeug unmittelbar an die Marktgemeinde übergeht. Probleme würden sich aus einem Leasinggeschäft möglicherweise mit dem Landesfeuerwehrverband als Förderstelle ergeben, da dieser ein Fahrzeug, das im Eigentum eines Dritten steht, mit Geldmitteln, die der Gemeinde zustehen, im Vorfeld fördern müsste. Der Eigentumsvorbehalt der Leasingfirma könnte dementsprechend in Bezug auf die Zahlungsflüsse ein Problem darstellen. Der Ratenkauf kostet im Vergleich zu einer Einmalzahlung mit Eigenmitteln, welche derzeit nicht vorhanden sind, € 7.627,76. Die Finanzierung im Wege eines inneren Darlehens kann insofern ausscheiden, als dass die

Tilgungsdauer die Maximallänge von fünf Jahren überschreitet und für dessen verpflichtende BZ-Bindung keine freien Mittel zur Verfügung stehen.

2. GTS 4 Zell/Gurnitz (ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge), infrastrukturelle Maßnahmen

Mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 wurde auf Grund der eingelangten Anmeldungen für eine Nachmittagsbetreuung eine vierte Gruppe der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge etabliert. Für die Ausstattung dieser Gruppe einschließlich Außenspielgeräte sind Fördermittel gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes lukrierbar. Die Förderzusage vom 28.10.2020 liegt vor. Es sind keine Eigenmittel hierfür einzusetzen.

Ausgaben 2020/2021		Einnahmen 2021	
Infrastrukturelle Maßnahmen/ Anschaffungen	35.000,00	Bundeszweckzuschuss gem. Bildungsinvestitionsgesetz	35.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	35.000,00		35.000,00

3. Digitale Amtstafel

Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie, die auch durch das Land Kärnten forciert wird, wurde eine digitale Amtstafel eingerichtet. Die Bedeckung ist durch den Voranschlag 2021 gewährleistet. Die Investition wurde auch bereits getätigt. Erfreulicherweise konnten BZ in der Höhe von € 2.000,-- lukriert werden. Die Finanzierung erfolgt über das Amtsbudget sowie die Betriebe Wasser, Kanal, Müll. Diesbezüglich ist ein Finanzierungsplan darzustellen.

Ausgaben 2021		Einnahmen 2021	
		BZ AR (Einnahme erfolgt zu je ¼ bei Amt, Wasser, Kanal, Müll und reduzieren hierdurch den Eigenmittelanteil)	2.000,00
Kosten Amt	6.456,00	Eigenmittel Amt	5.956,00
Kosten Müll	890,00	Rücklagenentnahme Müll	390,00
Kosten Wasser	890,00	Rücklagenentnahme Wasser	390,00
Kosten Kanal	890,00	Rücklagenentnahme Kanal	390,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	9.126,00		9.126,00

4. Öffentliche Beleuchtung – Umrüstung auf LED

Auch im heurigen Jahr wird geplant, die öffentliche Beleuchtung sukzessive auf LED-Technologie umzustellen. Da für diese Vorhaben die Fördertöpfe des Bundes und Landes in Anspruch genommen werden können und 80 % des investiven Vorhabens durch Förderungen gedeckt werden kann, empfiehlt es sich, im heurigen Jahr ein größeres Umtauschprojekt ins Leben zu rufen. Da der Eigenmittelanteil in der Höhe von 20 % durch Rücklagenauflösungen nicht aufgebracht werden kann, empfiehlt sich eine Fremdfinanzierung mittels Darlehen. Ausgetauscht werden sollen Lichtpunkte im Bereich Ebenthal, Gradnitz, Roseneegg, Pfaffendorf, Teilen von Pfaffendorf, Rain).

Aufstellung LED Beleuchtungstausch (80 Watt HQL zu max. 37 Watt LED)			
Ausgaben 2021 in € brutto		Einnahmen 2021 in € brutto	
Produkt Saturn – LED extreme	118.680,00	KIP Förderung 50 %	62.500,00
Diverses (Masten, Drähte, Montagematerial)	6.320,00	2. Gemeindehilfspaket 30 %	37.500,00
		Eigenanteil 20 % (durch inneres Darlehen – Rücklagenentnahme Kanal)	25.000,00
Gesamtsumme inkl. MWSt.	125.000,00		125.000,00

Es ist mit einer Stromkostenreduktion von € 12.000,-- pro Jahr zu rechnen, weshalb sich der Eigenanteil der Marktgemeinde in der Höhe von € 25.000,-- innerhalb kürzester Zeit amortisiert.

Tilgungsplan für inneres Darlehen aus dem Kanalhaushalt:

Da, wie bereits oben erwähnt, der Eigenanteil in der Höhe von € 25.000,-- nicht aus dem derzeitigen laufenden Budget gedeckt werden kann, empfiehlt es sich, nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde, den Eigenanteil im Rahmen eines inneren Darlehens vorzufinanzieren. Die Aufnahme des inneren Darlehens soll durch Rücklagenentnahme beim Kanal erfolgen, da hier die mit Abstand größten Rücklagen der Marktgemeinde (rund 1 Mill. Euro) bestehen. Die einschlägige Stellungnahme der Aufsichtsbehörde hierzu liegt, wie bereits oben erwähnt, den Gemeinderatsmitgliedern als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Tilgungsplan LED Beleuchtungstausch (80 Watt HQL zu max. 37 Watt LED)			
Zuführung Rücklage Kanal in € brutto		Einnahme Rücklage Kanal in € brutto	
Jahr 2022 zum 31.12. zzgl. Fixverzinsung 0,1 %, finanziert durch Bindung von BZ-Mitteln in gleichem Ausmaß	12.500,00	Jahr 2022 zum 31.12. zzgl. Fixverzinsung 0,1 %	12.500,00
Jahr 2023 zum 31.12. zzgl. Fixverzinsung 0,1 %, finanziert durch Bindung von BZ-Mitteln in gleichem Ausmaß	12.500,00	Jahr 2023 zum 31.12. zzgl. Fixverzinsung 0,1 %	12.500,00
Gesamtsumme inkl. MWSt.	25.000,00		25.000,00
	zzgl. Zinsen		zzgl. Zinsen

d) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungspläne sowie die in Bezug auf die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung notwendige temporäre Rücklagenentnahme beim Betrieb Kanal in der Höhe von € 25.000,-- mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge das im Amtsvortrag ersichtliche innere Darlehen aus dem Betrieb Kanal der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von € 25.000,-- mit einer Laufzeit von zwei Jahren (2022 und 2023) und jeweils aliquoter jährlicher Tilgung zum 31.12., mit einer Fixverzinsung von 0,1 %, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungspläne sowie die in Bezug auf die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung notwendige temporäre Rücklagenentnahme beim Betrieb Kanal in der Höhe von € 25.000,-- mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge das im Amtsvortrag ersichtliche innere Darlehen aus dem Betrieb Kanal der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von € 25.000,-- mit einer Laufzeit von zwei Jahren (2022 und 2023) und jeweils aliquoter jährlicher Tilgung zum 31.12., mit einer Fixverzinsung von 0,1 %, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die obigen Anträge zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Er habe schon in der ersten GR-Sitzung gesagt, dass das Geld verebbt sei. Man müsse sehr kreativ sein, um gewisse Sachen zu finanzieren. Er habe sich mit Ing. Quantschnig ein wenig über die Umrüstung der Beleuchtung unterhalten. Da mache man jetzt ein internes Darlehen. Das war früher nicht möglich. Das sei erklärbar und auch in Ordnung, die € 25.000,-- als inneres Darlehen von der Kanalarücklage zu entnehmen. Das werde sich binnen zwei Jahren amortisieren. Es wurde alles in einen Punkt hineingeworfen. Er sei der Feuerwehr um nichts neidig. Herr Ing. Quantschnig habe ihm gesagt, dass eine Bedarfsprüfung ergeben habe, dass das eigentlich nicht notwendig sei und dass man das eigentlich nicht brauche. Warum werde das dann doch angekauft? Wie solle da die Finanzierung stattfinden? Er stehe hinter der Aussage von Ing. Quantschnig, dass das über ein inneres Darlehen zu finanzieren, seiner Meinung nach grob fahrlässig sei. Wenn das beabsichtigt werde, das über ein inneres Darlehen zu finanzieren, dann sei man bei dem Punkt nicht dabei. Man könne vielleicht auch eine andere Lösung mit einem Leasing finden. Vor einer Aufnahme eines inneren Darlehens für ein Löschfahrzeug möchte er nochmals eindringlichst warnen. Man habe genug gewarnt. Man habe immer wieder gesagt, dass einmal der Fall eintreten werde, dass kein Geld mehr da sei. Mittlerweile sei es soweit. Wenn man das immer wieder negiert, sei das der Anfang vom wirklichen Ende. Wenn beim Kanal was kaputt werde, koste das dann gleich sehr viel Geld. Dafür seien diese Rücklagen da. Die Betriebe müssen funktionieren. Er warne davor, dass die Leute einmal kein Wasser haben. Wer werde das den Leuten erklären? Man habe ein Tanklöschfahrzeug angekauft und jetzt fehle das Geld, um die Sachen zu sanieren und zu richten. Er hätte gerne eine Antwort, dass das Löschfahrzeug nicht intern finanziert werde. Da sei man sicher nicht dabei. Er schätze das als grob fahrlässig ein.

GR Archer: Die Frage sei zusätzlich – nehme man das Geld vom Wasser-, Müll- oder Kanalhaushalt herunter? Da stehe nirgends drinnen, von wo das Geld kommen solle, sondern nur, dass es ein inneres Darlehen sei. Es sei nicht wenig Geld. Die Förderung vom Bund sei hoch. Man müsse aber sagen, dass man Rücklagen habe, die normal zweckgebunden seien. Das Geld trage am Sparbuch keine Zinsen. Zur Aufklärung für den Gemeinderat wäre es aber gut zu wissen, aus welchen der drei Positionen das Geld herunter genommen werde.

GV Woschitz: Er war gestern im Ausschuss dabei. Da sei es darum gegangen, dass man für das Fahrzeug am Radsberg nur den Finanzierungsplan beschließe. Das interne Darlehen sei nur für die Beleuchtung. Alles andere sei Zukunftsmusik. Oder sehe er das falsch?

Bgm Ing. Orasch: Er wolle die Sachen im Konvolut und hoffentlich trotzdem eingehend beantworten. Er werde dann auch den Amtsleiter um rechtliche Unterstützung bitten. Alles könne man nicht in kürzester Zeit intus haben. Er wolle die Anfrage von GR Ing. Tengg bezüglich der Notwendigkeit dieses Tanklöschfahrzeuges zuerst beantworten. Er wisse nicht und könne es nicht verifizieren, wie Herr Ing.

Quantschnig zu dieser Aussage komme, dass dieses Fahrzeug nicht gebraucht werde. Er kann es nicht verifizieren. Er vertraue darauf, dass Ing. Quantschnig das Herrn Ing. Tengg so gesagt habe. Viele von den Gemeinderäten waren ja auch in der letzten GR-Periode hier in diesem hohen Gemeinderat tätig und haben in der letzten Sitzung der letzten Periode am 24. Feber auch einen Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan beschlossen. Das war ein ganz dickes Konvolut. Er sei stolz darauf, das mitverhandelt zu haben und natürlich entsprechende Absicherungen auch der Feuerwehren als Standorte erreicht zu haben. Es habe diese Verhandlungen mit Beginn 2019 gegeben, wo eine Risikobewertung auch durch das Amt, aber auch durch die örtlichen Feuerwehren, erfolgt sei. Das Konvolut wurde beschlossen. Dort könne man das auch nachlesen, welches Risiko man in unserer Marktgemeinde habe. Man habe vor allem im Bereich der FF Radsberg riesigen Bedarf eines Tanklöschfahrzeuges, weil dort ein Altenwohnheim situiert sei. Es wird immer wieder seitens der Feuerwehr gefordert, dass der Hydrant Richtung Lebensalm noch verlegt werde bzw. zusätzlich dort errichtet werde. Die FF Radsberg habe dort mit der Lebensalm ein Risikopotential. Die FF Ebenthal als nächstgelegene Einsatzfeuerwehr habe gemäß des Leitstellenverbundes, gemäß der LAWZ neu, eine Einsatzfahrzeit von bis zu 20 Minuten zur Lebensalm. Die FF Ebenthal rücke innerhalb von drei bis fünf Minuten aus. Dort sei es notwendig, im Erstschlag entsprechend Wasser zu haben.

GR Ing. Tengg: Die FF Radsberg habe also zu jeder Tages- und Nachtzeit Personal, das dann in zwei bis drei Minuten vor Ort sei. Viele Leute gehen ja arbeiten. Die seien dann in Klagenfurt. Wenn das jetzt bestätigt werde, dass es so funktioniere, dann sei das ja eine sinnvolle Geschichte. Wenn man also Leute habe, die bei der FF Radsberg tätig seien und die dann binnen zwei bis drei Minuten zu jeder Tages- und Nachtzeit hinkommen, dann sei das eine super Investition. Wenn die Einsatzbereitschaft aber nicht gegeben sei, dann frage er sich, ob das notwendig sei. Das sei nur das, was er aus Gesprächen entnommen habe. Er stelle das hier nur zur Diskussion. Wenn ihm versichert werde, dass das während der Tages- und Nachtzeit funktioniere, dann sei das kein Problem. Dann sei das eine sinnvolle Investition. Das erhöhe auch die Sicherheit von der Lebensalm. Das Argument sei für ihn schlüssig. Das passe. Aber wenn dann Leute, mit denen er geredet habe, sagen, dass er aufpassen solle. Mit so einem Löschfahrzeug könne ja nicht jeder fahren. Es könne jetzt sein, dass genau der, der fahren könne, in Klagenfurt sei.

Bgm Ing. Orasch: Er möchte das Ganze einmal unterbrechen. Er wäre ein Lügner, wenn er für die rund 400 freiwilligen Feuerwehren des Landes Kärnten oder für die rund 24.000 Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Kärnten eine Bestätigung dazu abgeben könnte. Er selbst sei auch nicht immer einsatzbereit. Insofern könne er keine Garantie dafür abgeben. Das könne aber in Wahrheit niemand. Die einzige Feuerwehr in ganz Kärnten, die wahrscheinlich eine Einsatzbereitschaft über 24 Stunden als Garantie abgeben könne, werde die Berufsfeuerwehr Klagenfurt sein. Und auch da frage er sich, wenn es ein großer Einsatz sei, wie zum Beispiel bei großen Firmen wie dem ÖBAU Egger schon gehabt, wie die Einsatzbereitschaft gegeben sein solle, wenn dann z. B. in Emmersdorf ein Haus brenne. Damit wäre er also ein Lügner, wenn er hier die Garantie abgeben könne. Das gehe nicht. Aber er vertraue auf die Feuerwehren. Man habe auch Gemeindemitarbeiter, die mit allen vier Feuerwehren ausrücken können. Es gebe Urlaube oder z. B. auch Homeoffice. Er habe aber noch nie einen Fall in seiner fast 30-jährigen Feuerwehrtätigkeit gehabt, wo eine Feuerwehr der Marktgemeinde Ebenthal nicht ausrücken konnte. Damit sei die Notwendigkeit dieses Tanklöschfahrzeuges aufgrund des Gefahren- und Ausrüstungsplans gegeben.

GR Archer: Gebe es ein Gesetz, wie lange ein Feuerwehrauto im Einsatz sein dürfe? Man behandle heute das TLF in Radsberg oben. In Bezug auf die Wirtschaftslage sollte man vielleicht berücksichtigen, das Fahrzeug erst in ein oder zwei Jahren zu bestellen. Was sei da billiger für die Marktgemeinde?

Bgm Ing. Orasch: Es gebe eine Rahmenrichtlinie der Förderung des KLFV. Die Einsatzdauer eines Feuerwehrautos war vor einiger Zeit noch mit 25 Jahren angegeben. Mittlerweile sei die Grenze auf 28 Jahre angehoben worden, wo ein Fahrzeug zu 100 % ausgetauscht werden könne. Sanierung eines Fahrzeuges bedeutet auch eine Verlängerung des Austausches. Eine Maximalgrenze als solches gebe es nicht. Zum TLFA 1000 der FF Radsberg habe es im Gemeinderat – viele waren damals schon im Gemeinderat tätig, einen Beschluss gegeben, auch unter Förderung des KLFV, einen Ringtausch in der Marktgemeinde zu vollziehen. Die FF Radsberg hatte damals noch kein TLF. Die Feuerwehr Zell/Gurnitz hätte von einem 1.000l Löschfahrzeug auf ein TLFA 2000 aufgerüstet werden sollen. Man habe den

Feuerwehren damals im Jahr 2001, 2002 oder 2003 versichert, dass sie damit als solches abgesichert seien und von der Förderung her auch förderungswürdig. Die Voraussetzung war immer, dass man nur ein Fahrzeug in der Gemeinde bestellen und liefern könne, wenn das auch vom KLFV so anerkannt und gefördert werde. Das sei in der GAP auch klipp und klar festgelegt. Es gebe heute einen Standard, wonach ein TLF nur mehr mit 2.000l ein Tanklöschfahrzeug sei. Er selbst habe seine Funktion mit 31.12.2020 ruhend gestellt bzw. sei er zurückgetreten. Der ganze Hintergrund des Finanzierungsplans sei der, dass der seinerzeitige Gemeindefeuerwehrkommandant-Stellvertreter Valentin Oblak einen Antrag beim Bürgermeister eingebracht habe. Der Antrag sei an den KLFV ergangen. Der KLFV verlange bis zum 30. September eines jeden Jahres bei einem Austausch eines Fahrzeuges einen Finanzierungsplan. Man habe diesen Antrag mittlerweile schon drei Mal verschoben. Soviel zur Lebensdauer bzw. auch zur Bestellung nach hinten zu rücken. Er sei als Finanzreferent und als Bürgermeister dazu angehalten, der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen. Gelernter sei noch keiner vom Himmel gefallen. Man solle es ihm bitte zugutehalten, dass er seine Fühler in alle Richtungen ausstrecke und Finanzierungsmöglichkeiten einmal eruiere, um einen Antrag auch korrekt an den KLFV zu senden. Die Nachrechnung hätte gelogenerweise so erfolgen können, indem er sage, dass das ganze Fahrzeug von der Gemeinde finanziert werden könne. Man wollte im Vorfeld einmal seriös eruiieren, ob man das überhaupt könne. Welche Möglichkeiten gebe es? Das habe man auch aufsichtsbehördlich prüfen lassen. Soweit habe er seine Aufgabe wahrgenommen, ob das die vorgeschlagenen Varianten in Form einer Kreditvariante, in einem Ratenkauf, in einem Leasing oder in der Aufnahme eines inneren Darlehens seien. Der KLFV brauche eine Bestätigung des Finanzierungsplanes. Er brauche eine Auskunft, ob die Gemeinde Ebenthal die finanziellen Mittel aufbringen könne, damit der KLFV heuer im November in der Hauptausschusssitzung das auch beschließen könne. Mit dem Hauptausschussantrag gehe das Ganze 2022 in die Genehmigung. Das Fahrzeug solle 2022 bestellt werden und 2023 im Frühjahr oder im Sommer zur Auslieferung gelangen. Vorher habe man nach Anlieferung des Fahrgestells an die jeweilige Aufbaufirma schon einen Teil zahlen müssen. Dann habe man wieder eine Rate zahlen müssen. Jetzt sei es so geregelt, dass hier die Kosten tatsächlich drei Wochen nach Übergabe durch den KLFV nach der Zustellung des Fahrzeugs erst schlagend werden. Das werde 2023 sein. Das sei aber Zukunftsmusik. Die Entwicklung bei den Ertragsanteilen schaue positiv aus. Er sei kein Wahrsager. Wenn es dann möglich sei, das durch Eigenmittel zu finanzieren, dann werde man auch diese Variante ins Spiel bringen und dann wieder den Gemeinderat befassen und auch einen Beschluss hinsichtlich dessen fassen.

GR Ing. Tengg: Es gehe nicht darum, dass man nichts ankaufen solle. Es gehe auch nicht darum, dass man Varianten hernehme. Es gehe einfach darum, dass er einfach hergehe und nach Rücksprache mit Ing. Quantschnig darauf hinweise. Man müsste sonst den Punkt extra behandeln, damit man den Punkt protokollarisch richtig drinnen habe. Ein inneres Darlehen für die LED Beleuchtung sei für ihn schlüssig. Das sei in zwei Jahren herrinnen. Man erspare sich einen Haufen Geld dafür. Das sei aber auch von Herrn Ing. Quantschnig so abgeseget. Er sage, dass das machbar sei, obwohl da ein Tabubruch gemacht werde. Das habe es noch nie gegeben. Coronamäßig lasse das Land es auch zu. Er sei nur gespannt, wie 2023 die Bestimmungen sein werden. Vielleicht könne man sich da verständigen, dass man das innere Darlehen für die großen Finanzierungen gleich einmal auf die Seite lege. Er könne da einfach nicht mit, dass da ein inneres Darlehen für die Anschaffung eines Tankfahrzeuges drinnen stehe. Die SPÖ könne eh alles beschließen. Er möchte als Gemeinderat nur wissen, wenn er aufzeige, ob er hinten nach dann den Vorwurf habe, dass man das über ein inneres Darlehen gemacht habe. Es sei ihm versichert worden, dass ihm keiner sagen könne, ob das so sei oder nicht. Bei der Beleuchtung wisse er, woran er sei. Auch bei der digitalen Amtstafel wisse er es. Aber beim TLFA nicht. Das sei nicht korrekt, wenn man ein inneres Darlehen mache. Das sei der Anfang vom Ende. Man sollte diese Betriebe arbeiten lassen. Dafür habe man die Rücklagen. Dafür haben weise Menschen darauf aufmerksam gemacht und gesagt, dass man die Rücklagen nicht angreifen solle, weil die zweckgebunden seien.

GR Dobernigg: Er müsse da auch was dazusagen, weil er selbst Feuerwehrmann sei. Über die Sinnhaftigkeit, ob die Feuerwehr Radsberg ein neues Tanklöschfahrzeug erhalten solle oder nicht, über das zu diskutieren, sei ein wenig fahrlässig. Bezüglich der Anfrage von Herrn GR Archer stehe im Amtsvortrag drinnen, dass das Fahrzeug Baujahr 1991 sei. Es sei also über 30 Jahre alt. Er glaube, nach über 30 Jahren ein Fahrzeug auszutauschen oder zu erneuern, sei notwendig. Wer fahre heute denn noch mit einem 30

Jahre alten Auto herum? Deshalb finde er, dass man über die Sinnhaftigkeit und über das Baujahr nicht diskutieren brauche. Es stehe alles im Amtsvortrag. Bekomme die Unterlagen nur er oder bekomme die jeder Gemeinderat?

Bgm Ing. Orasch: Er möchte das Ganze jetzt beenden. Entschuldigung, Herr GR Archer, aber er habe das früher vergessen zu sagen. Das Baujahr sei 1991. Das Fahrzeug werde zum Zeitpunkt des Austausches 32 Jahre alt werden. Die FF Radsberg habe voriges Jahr schon ein Problem gehabt, das Pickerl zu bekommen. Man drehe sich da jetzt im Kreis. Er ersucht den Amtsleiter noch um die rechtliche Beantwortung und werde den Punkt dann zur Abstimmung bringen.

GR Dobernigg: Er möchte trotzdem noch was bezüglich des inneren Darlehens sagen. Das innere Darlehen, was man heute da beschließe, betreffe nur die Beleuchtung.

AL Mag. Zernig: Das Amt bereite Amtsvorträge vor. Die seien sehr eindeutig. Er würde die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ersuchen, die Amtsvorträge einfach durchzulesen. In den Amtsvorträgen stehe wirklich alles genau drinnen. Zu GR Archer möchte er auch noch kurz was sagen. Es stehe drinnen, dass bei dem Betrieb Kanal das innere Darlehen aufgenommen werde. Es sei im Beschlussantragsentwurf auch genauso vorgesehen. Zum GR Ing. Tengg möchte er auch kurz was sagen. Die zwei Varianten der Finanzierung wurden seitens der Gemeindeabteilung geprüft, einerseits das innere Darlehen und andererseits die Leasingvariante bzw. Mietkaufvariante. Die Ratenkauffinanzierung stehe auch drinnen. Die derzeit plausibelste Form der Finanzierung sei die Ratenkaufvariante, weil man nämlich für die innere Darlehenssituation Bedarfszuweisungsmittel binden müssten. Da wäre man dann beim nächsten Punkt. Die Rückführung in den Haushalt müsse sichergestellt sein. Das sei das wesentlichste. Dass man einen Kanal- oder Müllhaushalt z. B. ausdünne und sage, man drehe die Kanal- oder Wasserversorgung zu, das dürfe es nicht geben. Aufgrund dessen sei man seitens der Aufsichtsbehörde auch verpflichtet, Bedarfszuweisungsmittel explizit für diesen Zeitraum der Rückführung zu binden. Es sei auch die Rückführung gewährleistet.

Bgm Ing. Orasch: Es stehe auch alles über die Ratenkauffinanzierung im Amtsvortrag drinnen.

GR Ing. Tengg: Er möchte trotzdem im Protokoll drinnen haben, dass die ÖVP-Fraktion dezidiert dagegen sei, wenn das mit einem inneren Darlehen gemacht werde. Mehr verlange er nicht. Man sei dann abgesichert. Wenn das alles so ist, dann sei das ja kein Problem. Keiner sei irgendwo jemand neidig. Wenn man das Fahrzeug brauche, dann brauche man es. Wenn es finanzierbar ist, dann sei es zu finanzieren. Er wolle nur noch einmal festhalten, dass ein inneres Darlehen dafür nicht geeignet sei. Das bestätige ihm auch das Gespräch mit Ing. Quantschnig.

Bgm Ing. Orasch: Er könne die Aussage von Herrn Ing. Quantschnig nicht verifizieren. Er habe Erfahrung und eine Verhandlungsgeschichte hinter sich. Man nehme das aber zur Kenntnis.

Vzbgm Kraßnitzer: Natürlich sei auch die SPÖ absolut dagegen, so eine Finanzierung mit einem internen Darlehen zu machen. Die letzte Viertelstunde war für ihn ein Krampf. Denn wer lesen könne, sei klar im Vorteil. All die Fragen, die gestellt wurden, stehen alle im Amtsvortrag. Jeder habe die Unterlagen. Darin stehe das vom Kanalhaushalt. Es stehe drinnen, dass es um die € 25.000,-- gehe mit 12,5 jährlicher Rückzahlung, mit 0,1 % Verzinsung. Es stehe alles drinnen. Wer lesen könne, sei klar im Vorteil. Mehr könne er dazu nicht sagen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungspläne sowie die in Bezug auf die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung notwendige temporäre Rücklagenentnahme beim Betrieb Kanal in der Höhe von € 25.000,-- mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge das im Amtsvortrag ersichtliche innere Darlehen aus dem Betrieb Kanal der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von € 25.000,-- mit einer Laufzeit von zwei Jahren (2022 und 2023) und jeweils aliquoter jährlicher Tilgung zum 31.12., mit einer Fixverzinsung von 0,1 %, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlüsse.

GR-TOP 07.:

**Gewerbezone Ebenthal West, Erweiterung BA09, KG 72204 Zell bei Ebenthal:
Neufassung von Kaufverträgen**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen zu den im Einzelnen unter TOP 07.1. bis 07.3. zur Behandlung und Beschlussfassung vorgesehenen Kaufverträgen folgende Unterlagen vor:

BEILAGE A: Lageplan zu 07.1.

BEILAGE B: Lageplan mit neuer Parzellierung zu 07.2. und 07.3.

BEILAGE C: Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020

BEILAGE D: Rahmen-Kaufvertragsentwurf für alle Kaufinteressenten

b) Erläuterungen

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2021 wurden die Kaufverträge für den BA09 der Gewerbezone West beschlossen.

Der Käufer der Parz. 513/1 mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² Christian Colic ersuchte am 26.05.2021, dass der Kaufvertrag mit seinem Sohn, Viktor Colic, abgeschlossen werden möge. Hierfür ist eine gesonderte Beschlussfassung des Gemeinderates laut TOP 07.1. erforderlich.

Der vorgesehene Käufer der Parz. 514/2 mit dem Flächenausmaß von 2.000 m², Johannes Pickelsberger, trat von seinem Kaufantrag in der Folge zurück. Diese Fläche soll nunmehr aufgeteilt den Käufern Marcel Maier (514/3 mit 3.904 m²) und Ionica Useriu (514/2 mit 3.000 m²) zugesprochen werden. Somit sind neue Verkaufsbeschlüsse, wie unter TOP 07.2 und 07.3 näher ausgeführt, zu fassen.

Die Grundlage für die einzelnen Kaufverträge bilden das „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020 (BEILAGE C) sowie der vorliegende Rahmen-Kaufvertrag (BEILAGE D). Folgende Parameter sind auch für diese Kaufverträge maßgebend und werden einheitlich verankert:

Kaufpreis: € 29,00 pro Quadratmeter

Frist für Beginn der Nutzung als Betriebsgrundstück / Beginn
mit der Errichtung eines entsprechenden Betriebsgebäudes: drei Jahre
Frist für Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit im vollendeten Betriebsgebäude: fünf Jahre

Kautions zur obigen Frist: € 16,00 pro Quadratmeter
Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde: auf die Dauer von drei Jahren
Vorkaufrecht für die Marktgemeinde: auf die Dauer von fünf Jahren
Wasseranschlussbeitrag: Gemeindeförderung – wird nicht in Rechnung gestellt
Vermessungskosten: trägt die Marktgemeinde
Kaufvertragskosten: trägt der Grundeigentümer

07.1.:

Parz. 513/1 mit 2.000 m²: Viktor Colic (statt Christian Colic)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß soll anstelle an Christian Colic nunmehr an seinen Sohn, Viktor Colic, veräußert werden. Der Verkaufsbeschluss an Christian Colic ist daher aufzuheben und der Verkauf an Viktor Colic neu zu beschließen.

b) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² an Christian Colic aufheben.

Beschluss 2: Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Viktor Colic, Jamnigweg 42, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro

Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

Beschluss 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² an Christian Colic aufheben.

Beschluss 2: Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Viktor Colic, Jamnigweg 42, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die obigen Anträge zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Anträge

Beschluss 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² an Christian Colic aufheben.

Beschluss 2: Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Viktor Colic, Jamnigweg 42, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Anträge.

Bgm Ing. Orasch: Er möchte GR Ing. Tengg entschuldigen, welcher nun die Sitzung verlasse. Dieser habe ganz was Dringendes zu erledigen. Er habe gerade eine Nachricht bekommen. Man wünsche ihm alles Gute und hoffe, dass das in Ordnung komme.

07.2.:**Parz. 514/3 mit 3.904 m²:** Marcel Maier (statt 3.000 m²)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Das Flächenausmaß der Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, beträgt nunmehr 3.904 m², welche an Marcel Maier veräußert werden soll. Der ursprüngliche Verkaufsbeschluss vom 28.04.2021 für eine Verkaufsfläche von 3.000 m² ist daher aufzuheben und der Verkauf der nunmehrigen Parz. 514/3 mit 3.904 m² an Marcel Maier neu zu beschließen.

Des Weiteren ist der Verkaufsbeschluss vom 28.04.2021 für die ursprüngliche Parz. 514/2 an Johannes Pickelsberger mit Beschluss aufzuheben

b) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² an Johannes Pickelsberger aufheben.

Beschluss 2: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² an Marcel Maier aufheben.

Beschluss 3: Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Marcel Maier, Trattnigstraße 2, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.904 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

Beschluss 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² an Johannes Pickelsberger aufheben.

Beschluss 2: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² an Marcel Maier aufheben.

Beschluss 3: Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Marcel Maier, Trattnigstraße 2, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.904 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die obigen Anträge zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Anträge

Beschluss 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² an Johannes Pickelsberger aufheben.

Beschluss 2: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² an Marcel Maier aufheben.

Beschluss 3: Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Marcel Maier, Trattnigstraße 2, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.904 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme der drei Anträge (bei Abwesenheit von GR Ing. Tengg).

07.3.:**Parz. 514/2 mit 3.000 m²: Ionica Useriu (statt 2.000 m²)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Der ursprüngliche Verkaufsbeschluss vom 28.04.2021 für eine Verkaufsfläche von 2.000 m² (vormalige Parz. 514/4) am Ionica Useriu ist ebenfalls aufzuheben, da dieser nunmehr die Parz. 514/2 mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² erwirbt.

b) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 514/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² an Ionica Useriu aufheben.

Beschluss 2: Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Ionica Useriu, Schaussgasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, betreffend die Parz. 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

Beschluss 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 514/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² an Ionica Useriu aufheben.

Beschluss 2: Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Ionica Useriu, Schaussgasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, betreffend die Parz. 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die obigen Anträge zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Anträge

Beschluss 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2021 auf Veräußerung der Parz. 514/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² an Ionica Useriu aufheben.

Beschluss 2: Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Ionica Useriu, Schausgasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, betreffend die Parz. 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Anträge (bei Abwesenheit von GR Ing. Tengg).

Bgm Ing. Orasch unterbricht um 19.36 Uhr die Sitzung für eine 10-minütige Pause.
Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 19.48 Uhr wieder.

GR-TOP 08.:
Neuerlassung der Verordnung, mit der pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verordnung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, betreffend die Festsetzung von pauschalierten Nebengebühren, Zahl: 011-20/1/2021-Ze/Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die bisherige Verordnung über pauschalierte Nebengebühren enthielt ausschließlich die den öffentlich-rechtlich Bediensteten gewährten Zulagen. Nunmehr werden bzw. sind auch die den Vertragsbediensteten bereits seit längerer Zeit zuerkannten Zulagen ebenfalls in diese Verordnung aufzunehmen. Bisher wurden die den Vertragsbediensteten der Marktgemeinde gewährten Zulagen durchwegs auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen und den gleichzeitig genehmigten Nachträgen zu den Dienstverträgen zuerkannt.

Es werden in dieser Verordnung zudem folgende Zulagen wegen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr verankert:

- Mehrleistungszulage im Ausmaß von 07,0 v. H. als Leiter und Organisator der EDV
- Erschwerniszulage im Ausmaß von 07,5 v. H. als Leiter und Organisator der EDV

Es wird in dieser Verordnung folgende Anpassung verankert: die bisher den Köchinnen in unterschiedlicher Höhe gewährte Mehrleistungszulage wird einheitlich mit 11,5 v. H. festgesetzt und mit „Hauptverantwortung für den Küchenbereich“ bezeichnet (bisherige Bezeichnung: Küchendienst bzw. über dem Normalmaß liegendes Auskochen von Tagesmahlzeiten, Bewertung mit 11,5 v. H. bzw. 9,4 v. H.).

Sonst sind mit dieser Neufassung der Verordnung keinerlei zusätzliche Zulagen oder Änderungen, insbesondere Erhöhungen, derselben verbunden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 011-20/01/2021-Ze/Ma), mit welcher pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgesetzt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 011-20/01/2021-Ze/Ma), mit welcher pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgesetzt werden, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 011-20/01/2021-Ze/Ma), mit welcher pauschalierte Nebengebühren für

die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgesetzt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Sollte man nicht ein wenig mit dieser Zulage warten? Es sei ja momentan die Diskussion, dass das Land eine neue Besoldung für Gemeindebedienstete machen wolle. Man sollte es dann beschließen, wen man wisse, was das Land Kärnten wirklich wolle. Man habe da drei Seiten voll mit Zulagen. Es wäre für den Gemeinderat auch interessant zu erfahren, wie sich die Zulagen erhöht haben. Da stehe nur drinnen, wie hoch die Zulagen jetzt sein sollten, aber nicht, wie sie früher waren. Wie hoch auch die Kosten für die Gemeinde ausfallen, stehe auch nicht drinnen. Man wisse ja, dass heute schon darüber diskutiert wurde, dass die finanzielle Lage der Gemeinde nicht so extra rosig sei. Vielleicht habe man dafür jetzt nicht den richtigen Zeitpunkt gewählt.

GR Furian: Erstens sei es noch in der Prüfungsphase, ob es durchgehen werde. Zweitens sei das dann nur für die neu aufgenommenen Mitarbeiter. Wenn jemand Mitarbeiter sei, könne er sich aussuchen, ob er das machen möchte oder nicht. Für die derzeitigen Mitarbeiter gelte das nicht.

Bgm Ing. Orasch: Diese pauschalierten Nebengebühren seien Bestand. Es habe sich nichts geändert bzw. nichts erhöht. Der Zeitpunkt sei insofern gewählt und richtig, als dass man jetzt festgestellt habe, dass in den alten pauschalierten Nebengebühren nur die Beamten erfasst waren. Von denen werde es in Zukunft aber immer weniger geben, von den Vertragsbediensteten aber nicht. Das sei rechtlich nicht in Ordnung. Die Vertragsbediensteten, die die Zulagen schon zuerkannt bekommen haben, müssen in dieser Verordnung mit erfasst werden. Das sei der Grund, warum diese Verordnung zu beschließen sei. Noch ein Punkt sei die Anpassung im Küchenbereich, wo es eine gleiche Basis zwischen Gurnitz und Ebenthal zu geben habe. Das solle auch auf rechtliche Füße gestellt werden. Es habe sich somit nichts geändert. Es wurden nur die Vertragsbediensteten mit aufgenommen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 011-20/01/2021-Ze/Ma), mit welcher pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgesetzt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Ing. Tengg).

**GR-TOP 09:
Ebenthaler Gemeinde-Ehrungs-Verordnung (Sportler, Ehrentaler, Ehrenbürgerschaft etc.)**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Ebenthaler Gemeinde-Ehrungs-Verordnung ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „19“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Ebenthaler Gemeinde-Ehrungs-Verordnung, Zahl: 062/1/2021-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 22.04.2009 einstimmig eine Richtlinie hinsichtlich der Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch Verleihung der Ehrenbürgerschaft. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.03.2012 aufgrund eines Dringlichkeitsantrages des damaligen 2. Vizebürgermeisters Mag. Christian Kau, ergänzt um einen Abänderungsantrag des damaligen Bürgermeisters Franz Felsberger, die Schaffung eines Ehrenzeichens („Ehrentaler“) für verdienstvolle Gemeindegewerbetätigen und Gemeindegewerbetätiger. Durch den „Ehrentaler“ sollten insbesondere Feuerwehrkommandanten, welche zwischen 25 und 30 Jahre diese Funktion ausgeübt haben oder 70 Jahre aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind, geehrt werden. Klare Parameter in Bezug auf Verleihungsvoraussetzungen wurden im Rahmen des Beschlusses nicht geschaffen.

Für Sportler bestand bis vor ca. zehn Jahren eine „Sportler des Jahres“ – Ehrung, ohne konkrete Ehrungsparameter festzulegen. Damals hieß es wie folgt: *„Die mit GR-Beschluss eingeführte Regelung möge aufgehoben werden, deren Gestaltung neu überdacht und vom zuständigen Referenten, nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, in Form einer Richtlinie zur Beschlussfassung vorgeschlagen.“* Diese Richtlinie wurde jedoch nie erstellt.

c) Rechtliches

Gemäß § 16 K-AGO können Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, vom Gemeinderat durch Ehrungen ausgezeichnet werden. Sie können insbesondere zu Ehrenbürgern der Marktgemeinde ernannt werden. Die damals beschlossene Richtlinie, der Gemeindevorstand wäre kompetentes Gremium, um den „Ehrentaler“ zu verleihen, geht somit an der gesetzlichen Basis vorbei. Jede Ehrung vermittelt dem Geehrten ein höchstpersönliches Recht, das unmittelbar mit seiner Person verbunden ist. Die Ehrung kann auch vom Gemeinderat widerrufen werden, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung als unwürdig erweist. Der Widerruf erfolgt mit konstitutivem Bescheid des Gemeinderates. Da sowohl die Zuerkennung einer Ehrung als auch die Aberkennung einer Ehrung durch den Gemeinderat an gewisse Spielregeln gebunden sein müssen und der Gemeinderat laut Fußnote 1 zu § 16 (Dr. Sturm/Dr. Kemptner, K-AGO, kommentierte Gesetzesausgabe, 6. Auflage) die Art der Ehrung festzusetzen hat, impliziert nicht, dass vorab eine Verordnung vorhanden sein muss, um einen Verleihungsbescheid erstellen zu können bzw. um das Recht auch mittels Bescheides aberkennen zu können (siehe hierzu auch die etwas konkreter ausgestattete NÖ Gemeindeordnung, § 17 Abs. 2 NÖ GO).

d) Ebenthaler Gemeinde-Ehrungs-Verordnung

In die neue Ebenthaler Gemeinde-Ehrungs-Verordnung im Entwurf ist in analoger Weise die Richtlinie in Bezug auf die Ernennung zu Ehrenbürgern eingeflossen. Des Weiteren wurden klare Parameter für die Verleihung des nunmehr als „Ehren-Ebent(h)aler“ festgesetzt. Auch die Einführung einer Ebenthaler Sport-Ehrenurkunde inkl. Zuerkennung einer monetären Zuwendung in der Höhe von € 3.000,-- ist geplant. In Summe orientiert sich die Ebenthaler Gemeinde-Ehrungs-Verordnung terminologisch und von ihrem Aufbau her am Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz (K-LAuszG). Alle wesentlichen Verleihungsparameter, Ausschließungsgründe, Rechte des Geehrten udgl. ergeben sich aus der beigeschlossenen, im Entwurf befindlichen Gemeinde-Ehrungs-Verordnung.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

1. Antrag: Der Gemeinderat möge die Richtlinie hinsichtlich der Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch Verleihung der Ehrenbürgerschaft vom 22.04.2009, Zahl: 062-0/2009-Wi, sowie die Richtlinien in Bezug auf den „Ebenthaler Ehrentaler“ vom 28.03.2012 mittels Beschlusses aufheben.

2. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Gemeinde-Ehrungs-Verordnung, Zahl: 062/1/2021-Ze, beschließen.

ANTRÄGE

1. Antrag: Der Gemeinderat möge die Richtlinie hinsichtlich der Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch Verleihung der Ehrenbürgerschaft vom 22.04.2009, Zahl: 062-0/2009-Wi, sowie die Richtlinien in Bezug auf den „Ebenthaler Ehrentaler“ vom 28.03.2012 mittels Beschlusses aufheben.

2. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Gemeinde-Ehrungs-Verordnung, Zahl: 062/1/2021-Ze, beschließen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es habe zuletzt einen Antrag der Freiheitlichen in Ebenthal gegeben. Er habe immer wieder darauf hingewiesen, dass entsprechende Ehrungen auch entsprechend zu erfolgen haben. Er habe letzters bereits erwähnt, dass es den Ehrentaler bereits gebe. Nur sei er auf keine Basis gestellt, um diese Ehrung zu verleihen, womit wir alle glücklich wären. Seinem Wissen nach seien es drei Persönlichkeiten, die mit dem Ehrentaler ausgezeichnet wurden. Das sei mehr oder weniger ohne würdevollen Akt über die Bühne gegangen. Deshalb habe man, auch in Anlehnung an die K-AGO und in Anlehnung an andere Ehrungsverordnungen, hier eine Richtlinie erlassen wollen, um auch hier eine Qualität in diese weiteren Ehrungen zu bringen. Es habe einen ersten Entwurf dieser Verordnung gegeben. Man habe gestern im Gemeindevorstand vorberaten. Deshalb gab es auch die Zurückziehung des Antrages der FPÖ-Fraktion, wo man hier jetzt die Personen allumfassend genannt habe, damit auch Persönlichkeiten aus der Wirtschaft geehrt werden können. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die oben angeführten Anträge zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: In dieser Verordnung seien auch die Sportfunktionäre erfasst. Sei „Funktionär“ zu sein nicht ein bisschen zu wenig, um einen Ehrentaler zu erhalten?

Bgm Ing. Orasch: Man habe sehr rührige Sportfunktionäre, sei es im Nachwuchsbereich, sei es auf Seiten der Vereinsobmänner, die sich sehr engagieren. Er meine schon, dass die auch eine entsprechende Würdigung erfahren können.

GV Woschitz: Dieser Ehren-Ebenthaler sei ihm leider entgangen. Er habe nicht gewusst, dass es ihn gebe. Man habe dann gestern im GV lang und breit darüber diskutiert. Es war uns dann ein Anliegen, dass wirklich Leute aus der Wirtschaft, aus der Gesellschaft und aus der Politik auch da drinnen stehen. Das war uns dann ein bisschen zu wenig. Es war eigentlich nur für Lebensrettungen und für solche Sachen vorgesehen. Dann habe es wirklich eine sehr konstruktive Diskussion gegeben. Es sei jetzt eigentlich alles, was wir mit dem Antrag wollten, in diese Verordnung gepackt worden. Aus dem Grund habe man dann den Antrag zurückgezogen. Er hoffe, dass dieser Antrag von allen die Zustimmung erhalten werde.

GR MMMag. Dr. Krainz: Seien da die Kulturvereine auch berücksichtigt?

Bgm Ing. Orasch: Die seien im Vereinswesen natürlich auch berücksichtigt. Es habe natürlich ein Antrag bzw. ein Vorschlag zu erfolgen. Natürlich werde das dann auch entsprechend geprüft werden, wer eben diese Auszeichnung erhalte.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRÄGE

1. Antrag: Der Gemeinderat möge die Richtlinie hinsichtlich der Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch Verleihung der Ehrenbürgerschaft vom 22.04.2009, Zahl: 062-0/2009-Wi, sowie die Richtlinien in Bezug auf den „Ebenthaler Ehrentaler“ vom 28.03.2012 mittels Beschlusses aufheben.

2. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Gemeinde-Ehrungs-Verordnung, Zahl: 062/1/2021-Ze, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Anträge (bei Abwesenheit von GR Ing. Tengg).

GR-TOP 10:

Ebenthaler Grünanlagenverordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Ebenthaler Grünanlagenverordnung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Ebenthaler Grünanlagenverordnung, Zahl: 101/2/2021-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) allgemeine Erläuterungen

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 07.07.2006 eine ortspolizeiliche Verordnung zur Abwehr und zur Beseitigung des öffentlichen Gemeinschaftsleben störender Missstände infolge der Verschmutzung öffentlicher Orte durch Hundekot. Hierbei wurde geregelt, dass an öffentlichen Orten Verunreinigungen durch Hundekot unverzüglich von jenen Personen zu beseitigen sei, denen die Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Gestützt wurde die Verordnung auf die Ermächtigung der Gemeinde im Sinne des Art. 118, Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 12 K-AGO im eigenen Wirkungsbereich und zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, eine ortspolizeiliche Verordnung zu erlassen.

Aus heutiger Sicht war die damals erlassene Verordnung jedoch zu kurz gegriffen. Laut Rücksprache mit der Polizeiinspektion Ebenthal vom Mai 2021 hat diese keine Möglichkeit, eine Strafe auszusprechen, sofern die Gemeinde nicht eine eigene ortspolizeiliche Verordnung für ihre Grünanlagen erlässt. So sind etwa die Verunreinigung der Freizeitanlagen, das dortige Konsumieren von Alkohol, das Unrat ablagern, das Besprühen von Baulichkeiten oder auch das Ahnden von PKW-Lenkern, welche auf Grünstreifen im Nahbereich von befestigten Straßenflächen stehen, nicht von der Polizeikompetenz umfasst. Es empfiehlt sich daher, in Analogie zu den Regelungen der Stadt Klagenfurt (Klagenfurter Grünanlagenverordnung), auf den gleichen Parametern aufbauend, für Ebenthal eine Verordnung zu erlassen und den Verstoß gegen diese als Verwaltungsübertretung zu definieren. Erst dann wäre die Polizei kompetent, in einschlägigen Fällen abzustrafen.

c) Verbote

Gelten soll die Verordnung für öffentliche Grünanlagen und ihre Anlagenteile. Das sind:

1. Pflanzungsflächen, Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen,
2. Rasenflächen und Bäume,
3. Parkwege: befestigte Wege und Plätze,
4. Pflanzenbehälter auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen,
5. Sport- und Spielplätze,
6. Freizeitanlagen,
7. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Grün- und Pflanzungsflächen,
8. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen angebrachte oder aufgestellte Blumenbehälter,
9. sonstige Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler, Brunnen, Steinplatten udgl.

In diesen öffentlichen Grünanlagen ist insbesondere verboten:

1. Unrat oder Gegenstände aller Art abzulagern,
2. Abfälle, Obst- Speisereste, Papier sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuwerfen,
3. Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureißen oder abzuschneiden sowie Bäume zu erklettern oder anzukerben,
4. mit Steinen zu werfen oder andere Wurfgeschosse zu verwenden, mit Schleudern udgl. zu schießen,
5. Baulichkeiten, Denkmäler, Brunnen udgl. zu besteigen,
6. Feuerstellen anzulegen, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen, ausgenommen hiervon sind die von der Marktgemeinde für diese Zwecke angelegten und zur Verfügung gestellten Feuerstellen,

7. zu campieren,
8. Tische und Bänke zu besteigen, zu entfernen oder auf denselben zu liegen,
9. Plakate anzubringen, Flugblätter oder Werbebeschriftungen aller Art zu verteilen oder anzubringen, mit Ausnahme derer, die in Verbindung mit dem Betrieb eines Spielplatzes oder einer Sportanlage stehen,
10. zu musizieren, Sammlungen durchzuführen, Veranstaltungen, Umzüge, Kundgebungen udgl. abzuhalten, sofern sie nicht bewilligt sind.

Die Entfernung von Hundekot, wie bereits bis dato geregelt, findet sich im § 2 Abs. 3. Auch ein Alkoholverbot auf Spielplätzen (z. B. Freizeitanlage Niederdorf) soll nunmehr verankert werden. Alles weitere ergibt sich aus dem diesem Amtsvortrag beigeschlossenen Verordnungsentwurf.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Grünanlagenverordnung, Zahl: 101/2/2021-Ze, zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Grünanlagenverordnung, Zahl: 101/2/2021-Ze, zu beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Grünanlagenverordnung, Zahl: 101/2/2021-Ze, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Teilweise seien die Verbote schon an den Haaren herbeigezogen. Er gehe davon aus, dass es dafür eine rechtliche Grundlage gebe. Tische und Bänke zu besteigen oder zu entfernen, das sehe er noch ein. Aber auf denselben zu liegen, sei komisch. Auch der Passus, andere Wurfgeschosse zu verwenden, mit Schleudern udgl. zu schießen, sei auch komisch. Es werde wahrscheinlich schon eine Anlassgesetzgebung dafür geben. Das müsse aber vielleicht nicht unbedingt drinnen stehen.

GR Ing. Steiner: Sie finde es traurig, dass man solche Verordnungen beschließen müsse, dass Erziehung, Gemeinschaftssinn und Selbstdisziplin nicht ausreichend seien, um sowas zu vermeiden.

Bgm Ing. Orasch: Da sei er vollkommen ihrer Meinung. Es sei keine Anlassgesetzgebung. Aber es gab oder gibt natürlich immer wieder Vorfälle. Das Durchgriffsrecht der Polizei in verschiedensten Bereichen solle verankert werden. Die Verordnung sei sehr weit gefasst. Sie sei aber diesbezüglich auch an andere Verordnungen angelehnt.

AL Mag. Zernig: Die Verordnung sei im Grunde genommen 1:1 so wie die der Stadt Klagenfurt. Man habe tatsächlich heuer schon einige Fälle gehabt, vor allem was das Parken von Autos betreffe. Auf Grünflächen neben asphaltierten Straßen, die aber zum öffentlichen Gut gehören, habe die Polizei überhaupt keine Handhabe, da irgendwie durchzugreifen. Bei der Freizeitanlage gebe es tatsächlich viele Vandalenakte, wo Personen, die sich dort aufhalten, die Wände beschmieren und die Bänke niedertreten. Die seien teilweise verdreht und verbogen. Leute gehen mit den Hunden hinein, obwohl es eine Hundeverbotzone sei. Die Leute lassen auch Glasscherben und Alkoholflaschen dort. Im Endeffekt gebe es bis jetzt keine Handhabe, dass die Polizei dort tatsächlich agieren könne. Solange das die Gemeinde dulde, sei das in Ordnung. Das sei ja schließlich ihr Eigentum. Sobald man das zu einer Verwaltungsübertretung erkläre, habe die Polizei

tatsächlich das Recht, dort abzustrafen. Das sei aufgrund gewisser Fälle und aufgrund des Hinweises der Polizei in Ebenthal eine sinnvolle Situation, das zu regeln.

GR Archer: Der Amtsleiter habe gesagt, dass in Niederdorf die Wände beschmiert werden. Er könne sich noch gut an die Eröffnung des Kinderspielplatzes in Niederdorf erinnern. Der Bürgermeister habe damals gesagt, dass die Kinder dort die Mauern bemalen können. Da könne man heute nicht sagen, dass sie das nicht mehr dürfen. Anders wäre es, wenn sie Hauswände oder die Schulen beschmieren würden. Damals habe man aber wirklich gesagt, dass das für die Kinder da sei.

Vzbgm Domes: Sie könne diese Verordnung nur begrüßen. Sie selber komme aus Niederdorf. Die Wände seien Graffiti-Wände. Die seien meistens echt schön angemalt und werden auch immer wieder neu gestaltet. Das finde sie echt super. Aber wenn einmal schweinische Sprüche draufstehen, habe das auf einem Spielplatz nichts zu tun. Wegen der Müllablagerung: Der gesamte Bereich der Niederdorfer Straße von der Umfahrung bis nach Niederdorf (der grüne Bereich) sei nach zwei Tagen wieder verschmutzt, wenn da einmal den Müll entsorge. Es sei traurig, aber scheinbar notwendig, dass man solche Maßnahmen setzen müsse.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Grünanlagenverordnung, Zahl: 101/2/2021-Ze, zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Ing. Tengg).

GR-TOP 11:

Straßenbenennungen, Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Verordnung
(Siegfried-Steiner-Park, Areal des Feuerwehr-Mehrzweckhauses Gurnitz, sowie
Änderung Florianistraße und Einschichtweg)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der FF Zell/Gurnitz, der Entwurf der Änderung der Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen, Zahl: 612-0/11/2021-Ma, samt Lageplänen und Orthofotos sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) **Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Ansuchen der FF Zell/Gurnitz, der Entwurf der Änderung der Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen, Zahl: 612-0/11/2021-Ma, samt Lageplänen und Orthofotos als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Mit dem beiliegend angeschlossenen Antrag ersuchte die Freiwillige Feuerwehr Zell/Gurnitz, die Adresse des Feuerwehr-Mehrzweckhauses Gurnitz von Miegerer Straße 279 auf „Siegfried-Steiner-Park 1“ zu ändern. Dies als Würdigung der Verdienste des ehemaligen Ortsfeuerwehrkommandanten Siegfried Steiner.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist die Straßenbenennung „Siegfried-Steiner-Park“ als Ergänzung im § 9 Abs. 1 der Stammverordnung vom 29.09.2010 mit der Ziffer 25. erfasst.

Änderungen im § 10 Abs. 1 Z 17. Und 18.:

Weiters sind Anpassungen beim Verlauf der „Florianistraße“ und des „Einschichtweges“ vorzunehmen (der Wegverlauf soll künftig dem Verlauf der jeweiligen Wegparzelle entsprechen). Dies ist für die Zuteilung der Hausnummern relevant.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/11/2021-Ma) beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/11/2021-Ma) beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/11/2021-Ma) zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Es sei zu begrüßen, dass man den Platz dort „Siegfried-Steiner-Park“ nenne. Es wäre auch wichtig, dass man den Park auch einer parkähnlichen Ausstattung zuführe. Jetzt seien vorne ein paar Bäume, hinten sei gar nichts. Vielleicht könne man das in Zukunft, wenn die Gemeinde wieder Geld flüssig habe, parkähnlich gestalten.

Bgm Ing. Orasch: Er dankt für diese Anregung. Er nehme das sehr gerne zur Kenntnis. Die Feuerwehr Zell/Gurnitz sei das sehr rührselig. Man habe dort auch schon sehr schöne Sachen geschaffen z. B. die

Kapelle. Jetzt sollte auch noch ein Brunnen geschaffen werden. Er nehme das wirklich wohlwollend zur Kenntnis und stimme unterstützend zu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/11/2021-Ma) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Ing. Tengg).

GR-TOP 12:

Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung (Auslagenersatzerhöhung auf € 50,--/Tag)	gem.	K-FWG	2021
---	-------------	--------------	-------------

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „22“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung, Zahl: 163-6/1/2021-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) neues Feuerwehrgesetz ab 01.04.2021

Das außer Kraft getretene alte Kärntner Feuerwehrgesetz (K-FWG) sah eine tägliche Entschädigung von € 35,-- vor. Aufgrund einer sich in der letzten GR-Periode gestellten Thematik einer Erhöhung des Entschädigungssatzes, jedoch mangels Vorliegens einer gesetzlichen Ermächtigung, wurde über die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten das Büro des zuständigen Gemeindeferenten, Ing. Fellner, in Bezug auf dieses Thema sensibilisiert. Durch den damaligen Einsatz der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sowie aufgrund des Vorbringens des damaligen Feuerwehrkommandanten Ing. Christian Orasch, war es mitunter möglich, den Landesgesetzgeber dahingehend zu sensibilisieren, den

Entschädigungssatz mit einer von der Gemeinde selbst zu bestimmenden Bandbreite zwischen € 35,-- und € 50,-- festzulegen.

Der im K-FWG 2021 nunmehr implementierte Passus lautet wie folgt: „Die Gemeinden haben für die Reisekosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerwehrschule entstehen. Für die Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag zwischen mindestens € 35,-- und höchstens € 50,-- betragen darf.“

Trotz damaligen Vorbringens zum Begutachtungsentwurf des Gesetzes und einer bis dato unbeantwortet gebliebenen Fragestellung an die Gemeindeabteilung ist der Begriff „Gemeinde“ nach wie vor nicht konkretisiert (19.03.2021). Aus ho. Sicht ist jedoch der Gemeinderat kompetent, die Höhe des Auslagenersatzes mittels Verordnung festzulegen sowie weitere Parameter für die Auslagenersatzabwicklung zu definieren.

c) Bedeckung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beschloss bereits in seiner Sitzung vom 28.04.2021 im Rahmen des 2. NTVA 2021 eine Nachbedeckung des erhöhten Aufwandes im Ausmaß von € 3.700,-- für die Ortsfeuerwehren.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung, Zahl: 163-6/1/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung, Zahl: 163-6/1/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung, Zahl: 163-6/1/2021-Ze, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Es war der damalige Gemeinde-Feuerwehrkommandant, der das im Dienstwege an den KLFV zur Beschlussfassung des Kärntner Feuerwehrgesetzes initiiert habe. Es werde mit diesem Beschluss aber auch dem Rechnung getragen, dass die FPÖ Fraktion einen Antrag gestellt habe. Nur war das damals noch nicht möglich. Die rechtliche Basis sei jetzt gegeben. Deshalb sei das sehr zu begrüßen, dass der Ausschuss diesem Antrag die Empfehlung zum Beschluss gegeben habe.

GV Woschitz: Es freue ihn außerordentlich, dass das jetzt zu einem Abschluss gebracht werde. Man habe damals mit dem damaligen Gemeinde-Feuerwehrkommandanten einmal kurz gesprochen, als der Antrag eingebracht wurde. Er habe damals gesagt, dass er den Antrag unterstützen werde, wo er könne. Er habe sich sein Hirn zermartert und auch Beistand geholt. Dann wurde dieser Antrag eingebracht. Es mache ihn stolz, dass da vielleicht die Marktgemeinde Ebenthal den LR Fellner dann dazu gebracht habe, dass was weitergehe. Respekt. Man habe doch Gehör im Land.

Bgm Ing. Orasch: Es war natürlich so, dass das aufgrund dessen initiiert wurde.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung, Zahl: 163-6/1/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Ing. Tengg).

GR-TOP 13.:

Verträge mit der „Kindernest“ gem. GmbH: Anpassungen / Änderungen

13.1.:

GTS-Gruppen (ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge) Zell/Gurnitz und Ebenthal

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Entwürfe des Zusatzes zur Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. GmbH samt Finanzplan für die Gruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge an den Volksschulen Zell/Gurnitz und Ebenthal sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „23“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Entwürfe des Zusatzes zur Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. GmbH samt Finanzplan für die Gruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge an den Volksschulen Zell/Gurnitz und Ebenthal als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

An der Volksschule Zell/Gurnitz sind mit September 2021 so viele Anmeldungen für einen Betreuungsplatz eingelangt, sodass eine weitere Gruppe der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge für weitere 20 Kinder und somit die 5. Gruppe an der Volksschule Zell/Gurnitz vonnöten ist.

Die räumliche Unterbringung erfolgt in der Bibliothek. Das Mobiliar ist größtenteils vorhanden. Für sämtliche Ausstattungserfordernisse können zudem auch für diese Gruppe Fördermittel bis zu € 55.000,-- gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes lukriert werden, wobei kein Eigenanteil für die Marktgemeinde verbleibt (100% Fördersatz).

Die Führung dieser Gruppe möge ebenfalls der „Kindernest“ gem. GmbH übertragen werden. Die an die „Kindernest“ gem. GmbH zu leistenden Aufwendungen für fünf Gruppen betragen laut dem vorliegenden Finanzplan voraussichtlich € 185.897,27 (2020/2021: € 153.230,25 für 4 Gruppen). Entsprechende Fördermittel von Bund und Land für den laufenden Betrieb bzw. den Personalaufwand können auch für diese Gruppe angesprochen werden (derzeit Bundesförderung € 9.000,-- und Landesförderung € 8.000,-- pro Gruppe pro Jahr). Der Gemeinderat wird ersucht, die Etablierung dieser 5. Betreuungsgruppe zufolge des dringenden Bedarfes zu genehmigen und zu beschließen.

Sämtliche Betreuungsgruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge an den Volksschulen Ebenthal und Zell/Gurnitz werden seit jeher von der „Kindernest“ gem. GmbH geführt. Die Tarife für die Betreuung und das Mittagessen wurden bisher von der Marktgemeinde eingehoben (Ermittlung der Tarife, Rechnungslegung, Mahnwesen, Abrechnung mit Förderstellen für 140, künftig 160 Betreuungsplätze), was einen erheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand darstellt. Es gibt bei den Tarifen eine Staffelung, sodass zwischen 20 verschiedenen Tarifen zu differenzieren ist. Durch die Übertragung dieser Aufgaben an die „Kindernest“ gem. GmbH könnten dringend benötigte Personalressourcen im Bereich der Verwaltung der Kinderbetreuung und der Finanzverwaltung freigegeben werden.

Die „Kindernest“ gem. GmbH hat kürzlich für alle ihre Einrichtungen im gesamten Kärntner Raum das Kiga-Web Programm angeschafft, mit welchem auch die Verrechnung der Leistungen mit den Eltern erfolgen kann. Der Marktgemeinde wurde von der „Kindernest“ gem. GmbH das Angebot unterbreitet, die Einhebung der Tarife für die GTS Gruppen mit Wirksamkeit vom 01.09.2021 für die Marktgemeinde abzuwickeln. Die eingehobenen Tarife würden der Marktgemeinde halbjährlich überwiesen und die entsprechenden Abrechnungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte zu einem Betrag von jährlich 3% der Personalaufwendungen laut den vorliegenden Finanzplänen erbracht werden (Ebenthal: € 2.745,--, Zell/Gurnitz: € 5.075,48). Diese 3% sind in den Verwaltungsaufwendungen in den vorliegenden Finanzierungsplänen bereits enthalten. Die Änderung der Zuständigkeiten für die Einhebung der Tarife müsste in Form eines Zusatzes zu den Vereinbarungen für die GTS-Gruppen, wie im Entwurf vorliegend, vereinbart werden.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass an der Volksschule Zell/Gurnitz ab dem Schuljahr 2021/2022 auf die Dauer des gegebenen Bedarfes fünf Gruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge geführt werden und die Führung auch dieser Gruppe an die „Kindernest“ gem. GmbH übertragen und den voraussichtlich an die „Kindernest“ gem. GmbH zu leistenden Kostenaufwand für das Personal in Höhe € 185.897,27 laut vorliegendem Finanzierungsplan mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Zusätze zu den Vereinbarungen mit der „Kindernest“ gem. GmbH für die Gruppen der ganztägigen Schulform an der Volksschule Ebenthal vom 17.07.2014 und an der Volksschule Zell/Gurnitz vom 21.12.2015 gemäß den in der BEILAGE angefügten Entwürfen mit Wirksamkeit vom 01.09.2021 mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass an der Volksschule Zell/Gurnitz ab dem Schuljahr 2021/2022 auf die Dauer des gegebenen Bedarfes fünf Gruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge geführt werden und die Führung auch dieser Gruppe an die „Kindernest“ gem. GmbH übertragen und den voraussichtlich an die „Kindernest“ gem. GmbH zu leistenden Kostenaufwand für das Personal in Höhe € 185.897,27 laut vorliegendem Finanzierungsplan mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Zusätze zu den Vereinbarungen mit der „Kindernest“ gem. GmbH für die Gruppen der ganztägigen Schulform an der Volksschule Ebenthal vom 17.07.2014 und an der Volksschule Zell/Gurnitz vom 21.12.2015 gemäß den in der BEILAGE angefügten Entwürfen mit Wirksamkeit vom 01.09.2021 mit Beschluss genehmigen.

GR Gasser trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die oben angeführten Anträge zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen folgenden

Anträge

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass an der Volksschule Zell/Gurnitz ab dem Schuljahr 2021/2022 auf die Dauer des gegebenen Bedarfes fünf Gruppen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge geführt werden und die Führung auch dieser Gruppe an die „Kindernest“ gem. GmbH übertragen und den voraussichtlich an die „Kindernest“ gem. GmbH zu leistenden Kostenaufwand für das Personal in Höhe € 185.897,27 laut vorliegendem Finanzierungsplan mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Zusätze zu den Vereinbarungen mit der „Kindernest“ gem. GmbH für die Gruppen der ganztägigen Schulform an der Volksschule Ebenthal vom 17.07.2014 und an der Volksschule Zell/Gurnitz vom 21.12.2015 gemäß den in der BEILAGE angefügten Entwürfen mit Wirksamkeit vom 01.09.2021 mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Anträge (bei Abwesenheit von GR Ing. Tengg).

13.2.: Hortgruppen Ebenthal und Zell/Gurnitz

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Entwürfe des Zusatzes zu den Vereinbarungen mit der „Kindernest“ gem. GmbH für die Schülerhorte Ebenthal und Zell/Gurnitz sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „24“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Entwürfe des Zusatzes zu den Vereinbarungen mit der „Kindernest“ gem. GmbH für die Schülerhorte Ebenthal und Zell/Gurnitz als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Obwohl sämtliche Schülerhortgruppen an den Volksschulen Ebenthal und Zell/Gurnitz seit einiger Zeit von der „Kindernest“ gem. GmbH geführt werden, wurden die Tarife für die Betreuung und das Mittagessen weiterhin von der Marktgemeinde eingehoben, was einen sehr zeitintensiven Verwaltungsaufwand (Ermittlung der Tarife, Rechnungslegung, Mahnwesen, Abrechnung mit Förderstellen für 80 Betreuungsplätze) erfordert. Auch hier könnten Personalressourcen für die Marktgemeinde frei gemacht werden.

Von der „Kindernest“ gem. GmbH wurde das Angebot unterbreitet, die Einhebung der Tarife auch für die Hortgruppen mit Wirksamkeit vom 01.09.2021 für die Marktgemeinde abzuwickeln. Die eingehobenen Tarife würden der Marktgemeinde halbjährlich überwiesen und die entsprechenden Abrechnungsunterlagen vorgelegt werden. Dies könnte zu einem Pauschalbetrag von € 2.000,00 pro Jahr pro Einrichtung für die Marktgemeinde erbracht werden. Die Änderung der Zuständigkeiten für die Einhebung der Tarife müsste in Form eines Zusatzes zu den Vereinbarungen vom 20.05.2021 vereinbart werden.

Hinweis:

Die Änderung im §2 Punkt 6 betrifft lediglich die Zusammenfassung der bisher getrennten Bezeichnungen „Betriebsförderung“ und „Betreuungsbeiträge“, künftig zusammengefasst als „Betriebsförderung“ bezeichnet. Hiermit ist keine Änderung oder Erhöhung in den von der Marktgemeinde an die „Kindernest“ zu leistenden Beträgen verbunden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Zusatz zu den Vereinbarungen mit der „Kindernest“ gem. GmbH vom 20.05.2020 für die Schülerhortgruppen Ebenthal und Zell/Gurnitz gemäß den in der BEILAGE angefügten Entwürfen mit Wirksamkeit vom 01.09.2021 mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Zusatz zu den Vereinbarungen mit der „Kindernest“ gem. GmbH vom 20.05.2020 für die Schülerhortgruppen Ebenthal und Zell/Gurnitz gemäß den in der BEILAGE angefügten Entwürfen mit Wirksamkeit vom 01.09.2021 mit Beschluss genehmigen.

GR Gasser trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Zusatz zu den Vereinbarungen mit der „Kindernest“ gem. GmbH vom 20.05.2020 für die Schülerhortgruppen Ebenthal und Zell/Gurnitz gemäß den in der BEILAGE angefügten Entwürfen mit Wirksamkeit vom 01.09.2021 mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Zusatz zu den Vereinbarungen mit der „Kindernest“ gem. GmbH vom 20.05.2020 für die Schülerhortgruppen Ebenthal und Zell/Gurnitz gemäß den in der BEILAGE angefügten Entwürfen mit Wirksamkeit vom 01.09.2021 mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Ing. Tengg).

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass heute vier neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Johann Archer
Die Unabhängigen

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Kostenlose Windeltonne“

Da vor allem Jungfamilien mit den täglichen Lebensbedingungen und den damit verbundenen finanziellen Belastungen zu kämpfen haben, möchten wir die Familien unserer Gemeinde unterstützen und stellen daher folgenden Antrag:

Antrag nach § 41 K-AGO:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge beschließen, dass Familien mit Babys angeboten wird, eine kostenlose Windeltonne für den Zeitraum der ersten zwei Lebensjahre zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Um eine positive Erledigung wird gebeten!

unterfertigt: GR Johann Archer

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Ausschuss für Soziales und Generationen zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Bgm Ing. Christian Orasch
SPÖ-Ebenthal

Betrifft: Selbständiger Antrag (gemäß § 41 K-AGO) der Gemeinderatsfraktion der SPÖ-Ebenthal zur Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2021
„Gratis Windeltonnen“

Nachstehend unterfertigte Mitglieder der Gemeinderatsfraktion der SPÖ-Ebenthal stellen gemäß § 41 der K-AGO folgenden selbständigen Antrag:

„Zur Entlastung erkrankter und pflegebedürftiger Mitbürger*innen sowie Familien mit Kleinkindern möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in

Kärnten zusätzlich die Aufstellung von sogenannten
„Gratis-Windeltonnen“

im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beschließen.

Diese sollen hellblaue 120l Behälter mit weißem Deckel (Aufschrift „Windeltonne“) sein und verbleiben während der Dauer der Aufstellung im Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Dabei soll die Entleerung monatlich im Zuge der normalen Hausmülltour erfolgen und der Entleerpreis von der Marktgemeinde übernommen werden. Bei Wegfall der Erkrankung / Pflegebedürftigkeit sowie mit Vollendung des 30. Lebensmonates (2,5 Jahre) eines Kindes sollen diese unaufgefordert der Marktgemeinde wieder sauber zu retournieren sein. Eingbracht dürfen ausschließlich Windeln, Feuchttücher bzw. Einlagen werden.“

Begründung:

Gerade Familien und pflegebedürftige Menschen brauchen in diesen schwierigen Zeiten Unterstützung und sollten mit diesem Service entlastet werden.

Familien mit einem Pflegefall soll über einen schriftlichen Antrag, dem der Nachweis über den Pflegegeldbezug und die Bestätigung des Hausarztes über die Notwendigkeit von Wegwerfwindeln anzuschließen sind, bis auf Widerruf zusätzlich und unentgeltlich ein 120l Sammelgefäß (Windeltonne) zugewiesen werden. Änderungen der Voraussetzungen sind dabei unverzüglich zu melden.

Ebenso soll über einen schriftlichen Antrag Familien mit Kleinkindern bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates (2,5 Jahre) eines Kindes zusätzlich und unentgeltlich ein 120l Sammelgefäß (Windeltonne) zugewiesen werden.

Die zugewiesenen zusätzlichen Tonnen sollen bei Wegfall der Voraussetzungen unaufgefordert der Marktgemeinde retourniert werden.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen –
die Mitglieder der GR-Fraktion der SPÖ-Ebenthal

unterfertigt: Bgm Ing. Christian Orasch
mitunterfertigt: die 19 weiteren Mitglieder der SPÖ-Fraktion

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Ausschuss für Soziales und Generationen zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Bgm Ing. Christian Orasch
SPÖ-Ebenthal

Betrifft: Selbstständiger Antrag (gemäß § 41 K-AGO) der Gemeinderatsfraktion der SPÖ-Ebenthal zur Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2021

„Ehrenbürgerschaft an Bgm a. D. Helmut Woschitz“

Nachstehend unterfertigte Mitglieder der Gemeinderatsfraktion der SPÖ-Ebenthal stellen gemäß § 41 der K-AGO folgenden selbständigen Antrag:

„Die Zustimmung des zu Ehrenden vorausgesetzt, möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – ob der Verdienste um die Marktgemeinde in seiner Tätigkeit als Bürgermeister – Herrn Altbürgermeister

Helmut Woschitz

bei nächster Gelegenheit in würde- und ehrenvoller Weise im Rahmen einer eigenen Veranstaltung / eines eigenen Festaktes vor dem Gemeinderat der Marktgemeinde mit der Wiederverleihung der

„Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“

auszeichnen.

Begründung:

Herr Altbürgermeister Woschitz hat seine Ehrenbürgerschaft vor Jahren mündlich zurückgelegt, es sind aber die Urkunde und der Ehrenring am Gemeindeamt aufliegend. Das Zurücklegen erfolgte also nie formell und so sollte Herr Altbürgermeister Woschitz nach wie vor Ehrenbürger sein. Es ist Wunsch der SPÖ-Ebenthal, Herrn Altbürgermeister Helmut Woschitz die Wiederverleihung der Ehrenbürgerschaft anzutragen und würde im Vorfeld natürlich die Zustimmung des zu Ehrenden einholen. Sobald diese Zustimmung vorliegt, sollte eine Verleihung bei nächster Gelegenheit in würde- und ehrenvoller Weise im Rahmen einer eigenen Veranstaltung / eines eigenen Festaktes vor dem Gemeinderat der Marktgemeinde in Erwägung gezogen werden.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen –
die Mitglieder der GR-Fraktion der SPÖ-Ebenthal

unterfertigt: Bgm Ing. Christian Orasch

mitunterfertigt: die 19 weiteren Mitglieder der SPÖ-Fraktion

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Bgm Ing. Christian Orasch
SPÖ-Ebenthal

Betrifft: Selbstständiger Antrag (gemäß § 41 K-AGO) der Gemeinderatsfraktion der SPÖ-Ebenthal zur Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2021

„Ebenthaler Ehrentaler an EGR Erich Sablatnig“

Nachstehend unterfertigte Mitglieder der Gemeinderatsfraktion der SPÖ-Ebenthal stellen gemäß § 41 der K-AGO folgenden selbständigen Antrag:

„Die Zustimmung des zu Ehrenden vorausgesetzt, möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – ob der Verdienste um die Marktgemeinde in seiner Tätigkeit als Mandatar, vor allem aber als rühriger Seniorenbeauftragter und seit Jahrzehnten sozial engagierter und in vielen Bereichen ehrenamtlich Tätiger – Herrn Ersatz-Gemeinderat

Erich Sablatnig

bei nächster Gelegenheit in würde- und ehrenvoller Weise im Rahmen einer eigenen Veranstaltung / eines eigenen Festaktes vor dem Gemeinderat der Marktgemeinde mit der Verleihung des

„Ehren Ebent(h)alers“

auszeichnen.

Begründung:

Herr Ersatz-Gemeinderat Sablatnig hat sich um das Seniorenwesen in der Marktgemeinde besonders verdient gemacht und als Gemeinderat in nicht vergleichbarer Weise uneigennützig zum Wohle der Bürger, der Vereine und vor allem aber der älteren Generation gewirkt. Es ist Wunsch der SPÖ-Ebenthal, das Engagement und die Leistungen von Herrn Ersatz-Gemeinderat Erich Sablatnig – seine Zustimmung vorausgesetzt – bei nächster Gelegenheit in würde- und ehrenvoller Weise im Rahmen einer eigenen Veranstaltung / eines eigenen Festaktes vor dem Gemeinderat der Marktgemeinde mit der Verleihung des Ehren Ebent(h)alers zu würdigen.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen –
die Mitglieder der GR-Fraktion der SPÖ-Ebenthal

unterfertigt: Bgm Christian Orasch
mitunterfertigt: die 19 weiteren Mitglieder der SPÖ-Fraktion

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der aufmerksamen Zuhörerschaft für die Teilnahme und ersucht diese, das Gremium jetzt zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

Die Protokollprüfer:

GR Hartwig Furian e.h.
GV Christian Woschitz e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig